Gesetze, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger in Hessen, Darmstadt, betreffend

XV d. 475

Digitized by Google

3 Eq C 14

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 11. October 1858.

Inhalt: 1) Gesetz, das Pfandrecht betr.; — 2) Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger betr.; — 3) Gesetz, die Privathypotheken und Generalhypotheken betr.; — 4) Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemarkung „Berstädter Mark" zum Bezirke des Großherzoglichen Landgerichts Nidda betr.; — 5) Bekanntmachung, die Errichtung einer Personenannahmestelle für den Worms-Alzeyer Postwagen zu Dalsheim betr.; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Eichelsachsen für 1858 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Erhebung des von den Besitzern der Schwalheimer Höfe zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Herstellung der kirchlichen Gebäude zu Ober-Widdersheim, im Kreise Nidda, betr.; — 8) Abwesenheitserklärung; — 9) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 10) Namensveränderung; — 11) Ertheilung eines Erfindungspatents; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

das Pfandrecht betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz über das Pfandrecht für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen hiermit zu erlassen:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung an einem fremden Vermögensgegenstande zustehende Recht, aus demselben nöthigenfalls seine Befriedigung zu erwirken, ist das Pfandrecht.

Artikel 2.

Nur Sachen und Rechte, welche dem Verkehre nicht entzogen und veräußerlich sind, können Gegenstand des Pfandrechtes sein.

Artikel 3.

Das Pfandrecht setzt eine gültige Forderung voraus, zu deren Sicherheit es dient. Auch muß die Forderung demjenigen zustehen, welcher ein Pfandrecht erlangen soll.

Im Uebrigen kann die Forderung eine bedingte oder künftige sein.

Provinzial-Bibliothek zu Hanau.

Digitized by Google

Artikel 4.

Das ganze Pfand haftet für jeden Theil der versicherten Forderung, und jeder Theil des Pfandes für die ganze Forderung, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 144 und 157.

Artikel 5.

Das Pfandrecht ist seinem Gegenstande nach entweder eine Hypothek oder ein Faustpfand.

Pfandrechte am ganzen Vermögen oder an einem im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Theile desselben (z. g. Generalhypotheken) finden ebenso wenig statt, als Hypotheken an beweglichen oder Faustpfänder an unbeweglichen Gegenständen.

Zweite Abtheilung.

Von der Hypothek.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung der Hypothek.

Artikel 6.

Zur Entstehung einer jeden Hypothek wird erfordert:

1) ein fähiger Gegenstand;

2) ein dem Gläubiger zustehendes Recht auf Bestellung der Hypothek (Hypothektitel);

3) die Bestellung der Hypothek durch Einschreibung des Hypothektitels in das hierzu bestimmte Hypothekenbuch durch die zuständige Behörde.

Der Hypothektitel allein gibt dem Gläubiger nur das Recht, die Einschreibung für die Forderung zu verlangen.

Die Hypothek selbst wird erst durch die Einschreibung in das Hypothekenbuch erworben.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Gegenstande der Hypothek.

Artikel 7.

Gegenstand einer Hypothek können, vorbehältlich der Bestimmungen im zweiten Abschnitte der gegenwärtigen Abtheilung, nur unbewegliche Sachen und unbewegliche Rechte sein.

Auf Zubehörungen einer Sache, welche ohne diese nicht veräußert werden können, wie Grunddienstbarkeiten und andere, mit einem berechtigten Gute verbundenen Gerechtsame und auf Pfandrechte an unbeweglichen Sachen findet eine selbstständige Hypothekenbestellung nicht statt.

Artikel 8.

Der verhypothecirbare Gegenstand (Art. 7) muß dem Verpfänder angehören.

Digitized by Google

An einem Gegenstande, welcher nicht dem Verpfänder, sondern einem Dritten angehört, kann nur mit Einwilligung des Letzteren eine Hypothek erworben werden.

Der Mangel dieser Einwilligung wird jedoch, wiewohl ohne rückwirkende Kraft gegen die von diesem Dritten bestellten Hypotheken oder vorgenommenen Veräußerungen, geheilt, wenn der Verpfänder später den verpfändeten Gegenstand erwirbt, oder wenn jener Dritte Erbe des Verpfänders wird.

Artikel 9.

An einem Gegenstande, worüber der Verpfänder allein zu verfügen nicht befugt ist, kann nur mit Einwilligung der Mitberechtigten eine Hypothek erworben werden.

Zur Erwerbung einer Hypothek an dem Antheile, welcher dem Verpfänder an einem gemeinschaftlichen Gegenstande zusteht, ist jedoch die Einwilligung der übrigen Theilhaber nur alsdann erforderlich, wenn Jener seinen Antheil, ohne Einwilligung der Letzteren, zu veräußern nicht berechtigt ist.

Artikel 10.

Eine Sache, an welcher dem Verpfänder nur ein der Dauer nach beschränktes Eigenthum dergestalt zusteht, daß derjenige, an welchen diese Sache mit dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses fällt oder zurückfällt, sein Recht an solcher kraft dieses Anfalls- oder Rückfallsrechts gegen jeden dritten Besitzer zu verfolgen befugt ist, kann auch ohne Einwilligung des so Berechtigten zur Hypothek eingesetzt werden. Es begreift jedoch die ohne eine solche Einwilligung erworbene Hypothek, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11, nur das Recht, die Früchte dieser Sache zum Zwecke der Befriedigung so lange, als der An- oder Rückfall des Eigenthums nicht erfolgt ist, in Anspruch zu nehmen. Tritt aber der An- und Rückfall des Eigenthums gegen Zahlung oder Erstattung eines Preises ein, so ist dieser dem Pfandgläubiger verhaftet, und der An- und Rückfall nur erst als erfolgt zu betrachten, wenn dieser Preis dem Pfandgläubiger, insoweit er zu dessen Befriedigung reicht, bezahlt worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt übrigens nur unbeschadet der Bestimmung des Art. 162.

Die in Abs. 1 enthaltene Beschränkung des Pfandrechtes fällt hinweg, sobald der Verpfänder ein seiner Dauer nach unbeschränktes Eigenthum an dem Unterpfande erlangt hat.

Artikel 11.

Hat sich Jemand bei Veräußerung einer Sache zu seiner Sicherstellung das Eigenthumsrecht an solcher vorbehalten, so kann ohne dessen Einwilligung eine Hypothek an dieser Sache erworben werden. Dem Veräußerer stehen jedoch, kraft seines Eigenthumsvorbehaltes, die in Art. 7 und 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 angegebenen Rechte, und zwar unter den dort gedachten Voraussetzungen, zu.

Digitized by Google

Artikel 12.

Zur Erwerbung der Hypothek an einer mit einer Dienstbarkeit oder mit einer sonstigen Grundlast beschwerten Sache, ist die Einwilligung derjenigen, welchen diese Rechte zustehen, nicht erforderlich; es kann aber die Hypothek nicht zum Nachtheile solcher Berechtigten geltend gemacht werden.

Artikel 13.

Der Werth des Unterpfandes ist durch ortsgerichtliche Schätzung zu bestimmen.

Wenn jedoch die Betheiligten über den Werth des Unterpfandes sich vereinigen oder von einer Schätzung ausdrücklich abstehen, so kann diese unterbleiben. Daß das Eine oder Andere geschehen, ist in dem Hypothekenbuche zu bemerken.

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem Hypothektitel.

Artikel 14.

Der Hypothektitel ist entweder ein gesetzlicher oder ein freiwilliger.

Der gesetzliche entsteht aus dem Gesetze, unabhängig von einer Willenserklärung des Schuldners.

Der freiwillige kann entweder aus einem Vertrage oder aus einer letztwilligen Verfügung entstehen.

Andere Hypothektitel finden nicht statt.

1) Von dem gesetzlichen Hypothektitel.

Artikel 15.

Einen gesetzlichen Hypothektitel haben:

1) die Kinder wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung oder nur in der gesetzlichen Verwaltung Eines Elterntheils stehenden beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände dieses Elterntheils, sofern die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist oder die Eltern von Tisch und Bett getrennt sind, oder thatsächlich nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben;
2) die Kinder wegen ihres beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände ihres Stiefvaters, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, und sie oder der Stiefvater das Vermögen der Kinder verwaltet;
3) die Ehefrau wegen des, bei Eingehung der Ehe oder nachher dem Ehemanne zugebrachten, und dessen Verwaltung unterworfenen beweglichen Vermögens; deßgleichen wegen der ihr aus dem Ehevertrage zustehenden Rechte, und wegen ihrer Ansprüche auf Entschädigung für

Digitized by Google

Verbindlichkeiten, welche sie für den Ehemann übernommen hat; endlich wegen des Erlöses aus ihren von demselben veräußerten Vermögensstücken, auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände des Ehemannes.

Artikel 16.

Die in Art. 15 erwähnten Hypothektitel erstrecken sich auf alle verhypothecirbare (Art. 7) Vermögensgegenstände der Verpflichteten, und zwar sowohl auf diejenigen, welche denselben zur Zeit der Entstehung des, den Hypothektitel begründenden, Rechtsverhältnisses bereits angehören, als auch auf diejenigen, welche sie in der Folge erst erworben haben.

Artikel 17.

Das Vormundschaftsgericht hat den in Art. 15 unter Nr. 1 bezeichneten Hypothektitel der Kinder, insofern solche noch minderjährig sind, einschreiben zu lassen:

1) wenn ein verhypothecirbarer Vermögensgegenstand des die Verwaltung führenden Elterntheils einem Dritten zum Eigenthum übertragen oder als Unterpfand zum Vortheil eines dritten Gläubigers dieses Elterntheils in dem Hypothekenbuche eingeschrieben werden soll, und wenn sich daraus nach Vernehmung der mit Angabe der Gründe urkundlich erklärten Ansicht wenigstens zweier naher Angehörigen der Kinder oder eines dafür besonders zu verpflichtenden Vormundes, eine Gefahr für die Masse des Vermögens der Kinder besorgen läßt;
2) wenn der Elterntheil zur zweiten Ehe schreitet.

Die unter Nr. 2 enthaltene Vorschrift leidet auch auf die Einschreibung des im Art. 15 unter Nr. 2 bezeichneten Hypothektitels Anwendung.

Bezüglich der volljährigen Kinder gilt, wenn sie geisteskrank sind oder unter Curatel stehen, dasselbe, wie hinsichtlich der minderjährigen. Andere volljährige Kinder können die Einschreibung des unter Nr. 1 und 2 des Art. 15 bezeichneten Hypothektitels nur unter denselben Voraussetzungen verlangen, wie minderjährige, jedoch fällt bei jenen die Vernehmung der nahen Angehörigen wie auch die des Vormundes oder Curators hinweg.

Artikel 18.

Für die Summe, für welche im Falle des Art. 17 die Einschreibung geschehen soll, sind, wo möglich, so viele Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen, daß deren, durch ortsgerichtliche Abschätzung zu ermittelnder Werth dem doppelten Betrag der Forderung gleich kommt.

Sind die zur Einschreibung bezeichneten Güterstücke schon mit einer Hypothek belastet, so ist der doppelte Betrag der eingeschriebenen Hauptforderung vorerst von dem Schätzungswerth derselben in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

Artikel 19.

Sind die Kinder, für welche die Einschreibung geschehen soll, noch minderjährig, so hat das Vormundschaftsgericht die Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen und die Summe auf den Betrag zu beschränken, welcher dem doppelten Werthe des verwalteten beweglichen Vermögens nach dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse oder nach sonstiger glaubhafter Ermittelung entspricht.

Sind die Kinder, welche die Einschreibung nach Maßgabe des Art. 17 verlangen, volljährig, so hat das Gericht, wenn die Güterstücke, auf welche die Einschreibung geschehen soll, und die Größe der zu versichernden Summe durch beurkundete Uebereinkunft nicht bezeichnet und festgestellt wird, vorerst eine solche Vereinbarung zu vermitteln und, falls solche nicht zu Stande kommt, die Einschreibung der von den Kindern anzugebenden Summe auf die ihnen angemessen scheinenden und von ihnen zu bezeichnenden Liegenschaften des Elterntheils geschehen zu lassen. Der Elterntheil kann sich jedoch im letzten Fall, insofern er durch diese Einschreibung sich benachtheiligt hält, des im Art. 66 bis 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Artikel 20.

Ist das Vormundschaftsgericht in Erfüllung der ihm nach Art. 17 und 18 obliegenden Pflicht säumig, so kann ein jeder Verwandter der minderjährigen Kinder bei der zuständigen Behörde dahin antragen, daß jenes Gericht zur unverzüglichen Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde.

Artikel 21.

Die Einschreibung des in Art. 15 unter Nr. 3 angeführten Hypothektitels der Ehefrau kann von dieser selbst, ohne vorherige Ermächtigung ihres Ehemannes, oder auch von dem Vater oder von der Mutter derselben, oder von ihren Großeltern, nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 22 und 23 verlangt werden, falls die Ehefrau nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Verehelicht sich eine elternlose Person während ihrer Minderjährigkeit, so ist ihr Vormund verpflichtet, binnen einer vom Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Frist die Einschreibung des Hypothektitels zu erwirken.

Artikel 22.

Der Hypothektitel der Ehefrau kann nur für die Summe und auf diejenige verhypothecirbare Vermögensgegenstände des Ehemannes, welche im Ehevertrage zu dem Ende bezeichnet worden sind, eingeschrieben werden.

Ist von den Ehegatten kein Ehevertrag abgeschlossen, oder sind in demselben die Summe und die Vermögensgegenstände für und beziehungsweise auf welche die Einschreibung des Hypothektitels

Digitized by Google

erfolgen soll, nicht bestimmt worden, oder hat die Ehefrau erst während der Ehe Rechte und Ansprüche gegen den Ehemann erworben, zu deren Sicherheit ihr ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, so ist sie, in Ermangelung einer, geeigneten Falls von dem zuständigen Gerichte zu vermittelnden, urkundlichen und beglaubigten Vereinbarung der Ehegatten über die einzuschreibende Summe und Unterpfandsgegenstände, befugt, ihren Hypothektitel für den Betrag ihrer Forderungen, oder, bei vorhandener Unbestimmtheit des Werths, für die von ihr erklärte Abschätzungssumme auf die ihr angemessen scheinenden und von ihr zu bezeichnenden Liegenschaften des Ehemanns einschreiben zu lassen.

Im letzten Falle kann sich jedoch der Ehemann, in so fern er sich durch diese Einschreibung beeinträchtigt hält, des in Art. 66 bis Art. 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Artikel 23.

Geht ein Gegenstand, auf welchen einer der im Art. 15 erwähnten Hypothektitel eingeschrieben ist, zu Grunde, oder wird er dergestalt im Werthe vermindert, daß auch nach Hinzurechnung der übrigen Gegenstände, worauf derselbe Hypothektitel zugleich eingeschrieben ist, für die versicherte Summe nicht mehr die in dem Art. 18 bestimmte Sicherheit übrig bleibt, so können die dazu Berechtigten (Art. 17, 20 und 21) die Einschreibung des Hypothektitels auf noch andere Liegenschaften des Schuldners, so weit solches zur Ergänzung des Abgangs erforderlich ist, verlangen.

Dasselbe gilt unter obiger Voraussetzung, wenn ein verpfändeter Gegenstand entwährt (evincirt) wird, oder wenn es sich ergibt, daß er entwährt werden kann, oder wenn der Erlös daraus durch die Forderung eines vorgehenden Pfandgläubigers ganz oder zum Theil erschöpft wird, oder wenn sich nach der Einschreibung die zu versichernde Summe, wegen Vergrößerung des Vermögens der Berechtigten, erhöht hat.

Artikel 24.

Einen gesetzlichen Hypothektitel hat auch jeder Gläubiger wegen der ihm zustehenden Forderung auf diejenigen verhypothecirbaren Vermögensgegenstände seines Schuldners, deren Zwangsveräußerung zum Zweck seiner Befriedigung durch das zuständige Gericht verfügt worden ist.

Der Gläubiger kann die Einschreibung dieses Hypothektitels verlangen, sobald der Richter die Verfügung, wodurch die Zwangsveräußerung angeordnet wird, erlassen hat.

Artikel 25.

Endlich haben, in Gemäßheit des Art. 43 des die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffenden Gesetzes vom 11. September d. J. die daselbst bezeichneten Gläubiger einen Hypothektitel auf das Erbgut.

Digitized by Google

Artikel 19.

Sind die Kinder, für welche die Einschreibung geschehen soll, noch minderjährig, so hat das Vormundschaftsgericht die Güterstücke, auf welche die Einschreibung erfolgen soll, zu bezeichnen und die Summe auf den Betrag zu beschränken, welcher dem doppelten Werthe des verwalteten beweglichen Vermögens nach dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse oder nach sonstiger glaubhafter Ermittelung entspricht.

Sind die Kinder, welche die Einschreibung nach Maßgabe des Art. 17 verlangen, volljährig, so hat das Gericht, wenn die Güterstücke, auf welche die Einschreibung geschehen soll, und die Größe der zu versichernden Summe durch beurkundete Uebereinkunft nicht bezeichnet und festgestellt wird, vorerst eine solche Vereinbarung zu vermitteln und, falls solche nicht zu Stande kommt, die Einschreibung der von den Kindern anzugebenden Summe auf die ihnen angemessen scheinenden und von ihnen zu bezeichnenden Liegenschaften des Elterntheils geschehen zu lassen. Der Elterntheil kann sich jedoch im letzten Fall, insofern er durch diese Einschreibung sich benachtheiligt hält, des im Art. 66 bis 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Artikel 20.

Ist das Vormundschaftsgericht in Erfüllung der ihm nach Art. 17 und 18 obliegenden Pflicht säumig, so kann ein jeder Verwandter der minderjährigen Kinder bei der zuständigen Behörde dahin antragen, daß jenes Gericht zur unverzüglichen Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde.

Artikel 21.

Die Einschreibung des in Art. 15 unter Nr. 3 angeführten Hypothektitels der Ehefrau kann von dieser selbst, ohne vorherige Ermächtigung ihres Ehemannes, oder auch von dem Vater oder von der Mutter derselben, oder von ihren Großeltern, nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 22 und 23 verlangt werden, falls die Ehefrau nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Verehelicht sich eine elternlose Person während ihrer Minderjährigkeit, so ist ihr Vormund verpflichtet, binnen einer vom Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Frist die Einschreibung des Hypotheltitels zu erwirken.

Artikel 22.

Der Hypothektitel der Ehefrau kann nur für die Summe und auf diejenige verhypothecirbare Vermögensgegenstände des Ehemannes, welche im Ehevertrage zu dem Ende bezeichnet worden sind, eingeschrieben werden.

Ist von den Ehegatten kein Ehevertrag abgeschlossen, oder sind in demselben die Summe und die Vermögensgegenstände für und beziehungsweise auf welche die Einschreibung des Hypothektitels

Digitized by Google

erfolgen soll, nicht bestimmt worden, oder hat die Ehefrau erst während der Ehe Rechte und Ansprüche gegen den Ehemann erworben, zu deren Sicherheit ihr ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, so ist sie, in Ermangelung einer, geeigneten Falls von dem zuständigen Gerichte zu vermittelnden, urkundlichen und beglaubigten Vereinbarung der Ehegatten über die einzuschreibende Summe und Unterpfandsgegenstände, befugt, ihren Hypothektitel für den Betrag ihrer Forderungen, oder, bei vorhandener Unbestimmtheit des Werths, für die von ihr erklärte Abschätzungssumme auf die ihr angemessen scheinenden und von ihr zu bezeichnenden Liegenschaften des Ehemanns einschreiben zu lassen.

Im letzten Falle kann sich jedoch der Ehemann, in so fern er sich durch diese Einschreibung beeinträchtigt hält, des in Art. 66 bis Art. 71, 75 und 76 bezeichneten Rechts bedienen.

Artikel 23.

Geht ein Gegenstand, auf welchen einer der im Art. 15 erwähnten Hypothektitel eingeschrieben ist, zu Grunde, oder wird er dergestalt im Werthe vermindert, daß auch nach Hinzurechnung der übrigen Gegenstände, worauf derselbe Hypothektitel zugleich eingeschrieben ist, für die versicherte Summe nicht mehr die in dem Art. 18 bestimmte Sicherheit übrig bleibt, so können die dazu Berechtigten (Art. 17, 20 und 21) die Einschreibung des Hypothektitels auf noch andere Liegenschaften des Schuldners, so weit solches zur Ergänzung des Abgangs erforderlich ist, verlangen.

Dasselbe gilt unter obiger Voraussetzung, wenn ein verpfändeter Gegenstand entwährt (evincirt) wird, oder wenn es sich ergibt, daß er entwährt werden kann, oder wenn der Erlös daraus durch die Forderung eines vorgehenden Pfandgläubigers ganz oder zum Theil erschöpft wird, oder wenn sich nach der Einschreibung die zu versichernde Summe, wegen Vergrößerung des Vermögens der Berechtigten, erhöht hat.

Artikel 24.

Einen gesetzlichen Hypothektitel hat auch jeder Gläubiger wegen der ihm zustehenden Forderung auf diejenigen verhypothecirbaren Vermögensgegenstände seines Schuldners, deren Zwangsveräußerung zum Zweck seiner Befriedigung durch das zuständige Gericht verfügt worden ist.

Der Gläubiger kann die Einschreibung dieses Hypothektitels verlangen, sobald der Richter die Verfügung, wodurch die Zwangsveräußerung angeordnet wird, erlassen hat.

Artikel 25.

Endlich haben, in Gemäßheit des Art. 43 des die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffenden Gesetzes vom 11. September d. J. die daselbst bezeichneten Gläubiger einen Hypothektitel auf das Erbgut.

Digitized by Google

2) Von dem freiwilligen Hypothektitel.

Artikel 26.

Der freiwillige Hypothektitel kann gültig nur von solchen Personen bewilligt werden, welche das Recht und die Fähigkeit haben, den zur Hypothek einzusetzenden Gegenstand zu veräußern.

Er kann unter dieser Voraussetzung auch von einem Dritten für den Schuldner bewilligt werden, und es gilt, was das Gesetz von dem Schuldner bestimmt, auch von einem solchen Dritten.

Artikel 27.

Vermögensgegenstände solcher Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, können nur nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Vorschriften zur Hypothek eingesetzt werden.

Artikel 28.

Der freiwillige Hypothektitel ist nur für die Forderung, für welche, und in Bezug auf diejenigen Gegenstände gültig, auf welche er bewilligt worden ist.

Die Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände kann in der Urkunde über den Hypothektitel selbst, oder in einer besonderen Urkunde geschehen, und in ersterer darauf Bezug genommen werden.

Artikel 29.

Jeder vertragsmäßige Hypothektitel muß von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte beurkundet und bestätigt sein.

Der durch letztwillige Verfügung begründete Hypothektitel gibt nur ein Recht, die Einschreibung zu verlangen, wenn der letztwilligen Verfügung durch das Erbschaftsgericht die Bescheinigung beigefügt worden ist, daß sie von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, oder durch richterliches, rechtskräftiges Urtheil für rechtsgültig erklärt worden sei.

Im Falle des Art. 28 Abs. 2 muß die Urkunde, welche die Bezeichnung der zu verpfändenden Gegenstände enthält, der Urkunde über den Hypothektitel beigeheftet und mit dem Visa und dem Siegel des die Bestätigung ertheilenden Gerichtes versehen sein.

Artikel 30.

Ist Jemand zur Bestellung einer Hypothek verpflichtet und weigert er sich, eine Urkunde über den Hypothektitel auszustellen oder die Unterpfandsgegenstände zu bezeichnen, so hat das zuständige Gericht auf Antrag des Berechtigten zu erkennen, daß und beziehungsweise auf welche Vermögensgegenstände des Verpflichteten der Betrag der Schuldforderung eingeschrieben werden soll.

Der Güterwerth dieser Gegenstände muß wo möglich den doppelten Betrag der Hauptforderung erreichen. Insofern schon eine Einschreibung besteht, kommt der Absatz 2 des Art. 18 in Anwendung.

Digitized by Google

Die gerichtliche Ausfertigung des Urtheils, welches mit der Bescheinigung seiner Rechtskraft versehen sein muß, gilt dann als Hypothektitel, beziehungsweise als die besondere Urkunde über die Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände.

3) Von sämmtlichen Hypothektiteln.

Artikel 31.

Derjenige, welchem als Miterben oder aus einem anderen Grunde auch nur ein Theil der mit einem Hypothektitel versehenen Forderung zusteht, kann dennoch verlangen, daß für diesen Theil der Hypothektitel auf den ganzen Gegenstand oder auf sämmtliche Gegenstände, auf welche der Hypothektitel lautet, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 66, eingeschrieben werde.

Artikel 32.

Wer als Miterbe oder als Vermächtnißnehmer einen Gegenstand besitzt, auf welchen ein Hypothektitel gegen den Erblasser begründet ist, hat kein Recht zu widersprechen, daß darauf der Hypothektitel für die ganze Forderung eingeschrieben werde, sollte er auch nur für einen Theil der Forderung oder für dieselbe gar nicht persönlich haften.

Artikel 33.

Der Gläubiger, welchem für eine Forderung ein gesetzlicher Hypothektitel zusteht, wird in dem hieraus für ihn entspringenden Rechte dadurch, daß ihm für die nämliche Forderung auch ein freiwilliger Hypothektitel gewährt worden ist, in keiner Hinsicht beschränkt.

Artikel 34.

Jeder Hypothektitel erlöscht, wenn der Gegenstand, worauf er zusteht, veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden ist.

Artikel 35.

Der Hypothektitel, welcher auf mehrere Gegenstände dem Gläubiger zusteht, kann, wenn er an einem derselben erlöscht, dennoch für die ganze Forderung an den übrigen geltend gemacht werden.

Der Gläubiger kann aber auch, wenn der Hypothektitel durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf mehrere Gegenstände bewilligt, und einer derselben, bevor die Einschreibung auf solchen erfolgt ist, ohne seine, des Gläubigers, Einwilligung veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden ist, vor der bedungenen Verfallzeit seine Befriedigung fordern, falls ihm nicht ein anderer Gegenstand zum Unterpfande gegeben wird, welcher dem veräußerten an Werth gleichsteht.

Digitized by Google

Dritter Unterabschnitt.

Von der Einschreibung des Hypothektitels.

Artikel 36.

So lange das Eigenthum an einer Sache Jemanden noch nicht übertragen ist, kann auf diese Sache gegen ihn kein Hypothektitel gültig eingeschrieben werden.

Artikel 37.

Die Einschreibung eines Hypothektitels kann gültig nicht mehr geschehen, nachdem der Verpfänder bei Gericht seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, oder ihm wegen bevorstehender Ganterklärung die Verfügung über sein Vermögen gerichtlich entzogen oder der förmliche Gant gegen ihn erkannt worden ist. Es muß jedoch von diesen Hindernissen Vormerkung in dem Hypothekenbuche gemacht worden sein.

Artikel 38.

Die Einschreibung kann nur auf im Einzelnen namentlich bezeichnete, verhypothecirbare Gegenstände (Art. 7) und nur auf eine bestimmte Summe geschehen.

Soll ein ganzes Gut verpfändet werden, welches eine für sich bestehende Gemarkung bildet, und steht dieses Gut dem Verpfänder ausschließlich zu, so bedarf es einer Einschreibung im Einzelnen nicht.

Sollen ganze Fluren verpfändet werden, die dem Verpfänder ausschließlich angehören, so genügt die bloße Bezeichnung der Fluren. Bei solchen Fluren, wo dieses nicht der Fall ist, wird nach dem ersten Absatz des Artikels verfahren.

Artikel 39.

Die Einschreibung muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung geschehen, in welcher der Gegenstand liegt, auf den der Hypothektitel eingeschrieben wird.

Artikel 40.

Soll für die nämliche Forderung eine Hypothek an mehreren, nicht in einer und derselben Gemarkung belegenen Gegenständen zusammen bestellt werden, so muß der Hypothektitel in Jedes der verschiedenen Hypothekenbücher, welche für die betreffenden Gemarkungen bestehen, auf die in derselben Gemarkung gelegenen Gegenstände eingeschrieben werden.

Ist dieses nicht geschehen, so ergreift die Hypothek für die ganze eingeschriebene Forderung nur diejenigen Gegenstände, auf welche der Hypothektitel in das für die Gemarkung, in welcher sie belegen sind, bestimmte Hypothekenbuch eingeschrieben ist.

Digitized by Google

Artikel 41.

Der Hypothektitel auf Rechte an einer Sache muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung eingeschrieben werden, in welcher die Sachen liegen, woran die Rechte haften.

Es gelten auch in Beziehung auf sie die Vorschriften des Art. 40.

Artikel 42.

Die Einschreibung des Hypothektitels muß nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden geschehen.

Artikel 43.

Hat ein Gläubiger den mit seiner Forderung verbundenen Hypothektitel bescheinigt, es kann aber die Einschreibung desselben nicht sogleich erfolgen, sei es, weil die gesetzlich zu versichernde Forderung oder der Rechtsgrund des gesetzlichen Hypothektitels gerichtlich bestritten ist, oder weil die Verpfändung von einer aufschiebenden Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht ist, oder weil der in einer letztwilligen Verfügung begründete Hypothektitel noch der Anerkennung Dritter bedarf (Art. 29 Abs. 2), oder weil das Urtheil, durch welches Jemand zur Bestellung einer Hypothek schuldig erkannt worden ist (Art. 30), die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, so kann der Gläubiger bei der Hypothekenbehörde beantragen, daß vor Erledigung dieser Hindernisse keine Einschreibung eines Hypothektitels zum Vortheile eines Dritten auf die betreffenden Unterpfänder stattfinde.

Eine aus diesen Gründen oder überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen über Sequester auf Betreiben des Gläubigers erkannte zeitige Sperre (Temporalinhibition) ist in dem Hypothekenbuche vorzumerken.

Dem Schuldner steht, wenn der bescheinigte Hypothektitel ein in dem Art. 15 bezeichneter ist, auch der zeitlichen Sperre gegenüber das im Art. 66—71, 75 und 76 bezeichnete Recht zu.

Artikel 44.

Die in Art. 43 bezeichnete Vormerkung ist auf Antrag des hiervon zu benachrichtigenden Betheiligten wieder zu löschen, wenn der Hypothektitel, welcher noch von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht war, wirkungslos geworden, oder wenn das Urtheil oder die Sequesterverfügung, auf deren Vorlage die Sperre erfolgte, wieder aufgehoben worden ist, oder wenn der Gläubiger, die nach Art. 29 Abs. 2 erforderliche Anerkennung innerhalb der von dem Gerichte zu bestimmenden Frist nicht ausgewirkt hat.

Artikel 45.

Die spätere Einschreibung des Hypothektitels, zu dessen Sicherstellung die zeitige Sperre er-

Digitized by Google

Dritter Unterabschnitt.

Von der Einschreibung des Hypothektitels.

Artikel 36.

So lange das Eigenthum an einer Sache Jemanden noch nicht übertragen ist, kann auf diese Sache gegen ihn kein Hypothektitel gültig eingeschrieben werden.

Artikel 37.

Die Einschreibung eines Hypothektitels kann gültig nicht mehr geschehen, nachdem der Verpfänder bei Gericht seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, oder ihm wegen bevorstehender Ganterklärung die Verfügung über sein Vermögen gerichtlich entzogen oder der förmliche Gant gegen ihn erkannt worden ist. Es muß jedoch von diesen Hindernissen Vormerkung in dem Hypothekenbuche gemacht worden sein.

Artikel 38.

Die Einschreibung kann nur auf im Einzelnen namentlich bezeichnete, verhypothecirbare Gegenstände (Art. 7) und nur auf eine bestimmte Summe geschehen.

Soll ein ganzes Gut verpfändet werden, welches eine für sich bestehende Gemarkung bildet, und steht dieses Gut dem Verpfänder ausschließlich zu, so bedarf es einer Einschreibung im Einzelnen nicht.

Sollen ganze Fluren verpfändet werden, die dem Verpfänder ausschließlich angehören, so genügt die bloße Bezeichnung der Fluren. Bei solchen Fluren, wo dieses nicht der Fall ist, wird nach dem ersten Absatz des Artikels verfahren.

Artikel 39.

Die Einschreibung muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung geschehen, in welcher der Gegenstand liegt, auf den der Hypothektitel eingeschrieben wird.

Artikel 40.

Soll für die nämliche Forderung eine Hypothek an mehreren, nicht in einer und derselben Gemarkung belegenen Gegenständen zusammen bestellt werden, so muß der Hypothektitel in Jedes der verschiedenen Hypothekenbücher, welche für die betreffenden Gemarkungen bestehen, auf die in derselben Gemarkung gelegenen Gegenstände eingeschrieben werden.

Ist dieses nicht geschehen, so ergreift die Hypothek für die ganze eingeschriebene Forderung nur diejenigen Gegenstände, auf welche der Hypothektitel in das für die Gemarkung, in welcher sie belegen sind, bestimmte Hypothekenbuch eingeschrieben ist.

Digitized by Google

Artikel 41.

Der Hypothektitel auf Rechte an einer Sache muß in das Hypothekenbuch derjenigen Gemarkung eingeschrieben werden, in welcher die Sachen liegen, woran die Rechte haften.

Es gelten auch in Beziehung auf sie die Vorschriften des Art. 40.

Artikel 42.

Die Einschreibung des Hypothektitels muß nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden geschehen.

Artikel 43.

Hat ein Gläubiger den mit seiner Forderung verbundenen Hypothektitel bescheinigt, es kann aber die Einschreibung desselben nicht sogleich erfolgen, sei es, weil die gesetzlich zu versichernde Forderung oder der Rechtsgrund des gesetzlichen Hypothektitels gerichtlich bestritten ist, oder weil die Verpfändung von einer aufschiebenden Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht ist, oder weil der in einer letztwilligen Verfügung begründete Hypothektitel noch der Anerkennung Dritter bedarf (Art. 29 Abs. 2), oder weil das Urtheil, durch welches Jemand zur Bestellung einer Hypothek schuldig erkannt worden ist (Art. 30), die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, so kann der Gläubiger bei der Hypothekenbehörde beantragen, daß vor Erledigung dieser Hindernisse keine Einschreibung eines Hypothektitels zum Vortheile eines Dritten auf die betreffenden Unterpfänder stattfinde.

Eine aus diesen Gründen oder überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen über Sequester auf Betreiben des Gläubigers erkannte zeitige Sperre (Temporalinhibition) ist in dem Hypothekenbuche vorzumerken.

Dem Schuldner steht, wenn der bescheinigte Hypothektitel ein in dem Art. 15 bezeichneter ist, auch der zeitlichen Sperre gegenüber das im Art. 66—71, 75 und 76 bezeichnete Recht zu.

Artikel 44.

Die in Art. 43 bezeichnete Vormerkung ist auf Antrag des hiervon zu benachrichtigenden Betheiligten wieder zu löschen, wenn der Hypothektitel, welcher noch von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht war, wirkungslos geworden, oder wenn das Urtheil oder die Sequesterverfügung, auf deren Vorlage die Sperre erfolgte, wieder aufgehoben worden ist, oder wenn der Gläubiger, die nach Art. 29 Abs. 2 erforderliche Anerkennung innerhalb der von dem Gerichte zu bestimmenden Frist nicht ausgewirkt hat.

Artikel 45.

Die spätere Einschreibung des Hypothektitels, zu dessen Sicherstellung die zeitige Sperre er-

Digitized by Google

folgte, wirkt mit dem Tage, an welchem diese Sperre im Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist, vorausgesetzt, daß solche in der Zwischenzeit nicht aufgehoben worden war.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Umfange der Hypothek.

I. nach ihrem Gegenstande.

Artikel 46.

Die gehörig bestellte Hypothek erstreckt sich mit ihrem Alter nicht nur auf den Hauptgegenstand, sondern von selbst auch auf dessen Zubehörungen, Verbesserungen und Zuwachs, wie Anschwemmung, Gebäude und Früchte, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 47.

Auch wenn der Hypothektitel auf ein ganzes, geschlossenes Gut mit allen Zubehörungen lautet, so ergreift die Hypothek dennoch nur diejenigen Zubehörungsstücke, auf welche die Einschreibung erfolgt ist.

Artikel 48.

Eine auf die Hauptsache eingeschriebene Hypothek erstreckt sich, kraft dieses Eintrags, auch auf die Gerechtsamen, welche zum Vortheil der Hauptsache mit dieser verbunden und entweder in keinem Grundbuche eingetragen sind, oder doch nicht eine eigene Nummer (Item) im Grundbuche bilden, ohne Unterschied, in welcher Gemarkung solche Gerechtsame ausgeübt werden können.

Artikel 49.

In welcher Art von Natur bewegliche Gegenstände mit einer Liegenschaft in Verbindung stehen müssen, damit auf sie, als Zubehörungen, die Hypothek sich ausdehne, ist nach bestehendem Rechte zu bestimmen.

Jedenfalls werden aber solche Gegenstände von der Hypothek nur in so weit ergriffen, als sie zur Zeit der Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens bezüglich der Liegenschaft mit dieser noch in fraglicher Verbindung sind.

Artikel 50.

Zu den Verbesserungen, auf welche die Hypothek sich erstreckt, ist auch die Wertherhöhung zu zählen, welche der verpfändete Gegenstand dadurch erhält, daß er von einer auf ihm haftenden Last oder von einer Beschränkung des Verfügungsrechts befreit wird.

Erlöscht eine solche Last oder Beschränkung durch Ablösung, so steht der Berechtigte, als solcher, in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Bestimmung oder gültigen Uebereinkunft, bezüglich der Ablösungssumme, dem Pfandgläubiger nach.

Digitized by Google

Artikel 51.

Die Hypothek erstreckt sich nur auf diejenigen natürlichen Früchte der Hauptsache, welche zur Zeit der Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens noch nicht vom Boden, Baume oder Stocke getrennt sind, ferner auf diejenigen, welche von da an auf der Hauptsache bis zur Erlöschung der Hypothek wachsen.

Artikel 52.

Die auf einem Walde haftende Hypothek erstreckt sich auf dasjenige Holz, welches zu der in Art. 51 erwähnten Zeit noch nicht gefällt ist, und welches zuwächst, so wie auf andere schon vorhandene und noch zuwachsende Erzeugnisse des Waldes in der Art, daß der Pfandgläubiger nur auf dasjenige Anspruch hat, was sich forstmäßig aus dem Boden ziehen läßt.

Steht aber dem Verpfänder das Recht zu, den Wald ganz oder zum Theil auszurotten, oder wird die hierzu erforderliche Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde ertheilt, so erstreckt sich die Hypothek auch auf alles Holz und auf alle übrige Erzeugnisse, welche durch die Ausrottung des Waldes und durch die Benützung des Waldbodens auf andere fruchtbringende Weise sich ergeben.

Artikel 53.

Der Hypothekargläubiger hat, wenn die beziehungsweise in Art. 49, 51 und 52 erwähnten Zubehörungen, die natürlichen Früchte und das Holz, auch nachdem die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens erlassen worden war, veräußert worden sind, gegen den dritten redlichen Besitzer dieser Gegenstände keine Ansprüche.

Artikel 54.

Die Hypothek an einer Sache erstreckt sich auf deren bürgerliche Früchte, nämlich auf Pacht- und Miethgelder und auf andere Einkünfte derselben, nur in so weit, als diese fällig werden, nachdem demjenigen, der sie zu entrichten hat, die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Die zu dieser Zeit rückständigen bürgerlichen Früchte sind nicht Gegenstand der Hypothek.

Artikel 55.

Verträge und andere Handlungen, wodurch der Verpfänder oder dritte Besitzer über Früchte, welche in der Hypothek nach den Bestimmungen der Art. 51, 52, 54 begriffen sind, vor oder nach Einschreibung des Hypothektitels verfügt hat, können dem Pfandgläubiger nicht entgegengesetzt werden, wenn demselben jene Verträge und Handlungen nicht schon zur Zeit der Einschreibung des Hypothektitels bekannt waren, oder wenn er zu denselben nicht später seine Einwilligung ertheilt hat.

Digitized by Google

Derselbe muß jedoch, wenn Pacht- oder Miethgelder vorausbezahlt worden sind, diese Vorausbezahlung für das laufende Jahr gegen sich gelten lassen, vorausgesetzt, daß sie geschehen ist, bevor dem, welcher diese Zahlung leistet, die Verfügung des gerichtlichen Zwangsverfahrens gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 56.

Erwirbt ein Verpfänder, dessen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache verpfändet ist, später auch noch alle oder einige der übrigen Antheile an dieser Sache, so erstreckt sich die Hypothek nicht auf diese neue Erwerbung, vielmehr bleibt sie auf denjenigen Theil der Sache beschränkt, welcher dem früheren Antheil des Verpfänders an der Gemeinschaft entspricht.

Artikel 57.

Der Verpfänder kann eine Hypothek, welche einmal auf bestimmten Gegenständen haftet, zur Befreiung der Letzteren von dieser Last, ohne Einwilligung des Pfandgläubigers nicht auf andere Gegenstände übertragen lassen, es sei denn, daß das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme hiervon gestattet.

Artikel 58.

Ist nur des Verpfänders Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache verpfändet, so kann dieser und Jeder der übrigen Theilhaber, im Falle der Theilung jener Sache, verlangen, daß die Hypothek auf das ganze abgesonderte Stück, welches dem Verpfänder zugefallen ist, übertragen, und daß die den übrigen Theilhabern zugetheilten Stücke davon befreit werden.

Eine solche Uebertragung und Befreiung kann aber nur stattfinden, wenn der Pfandgläubiger zur Theilnahme an dem Theilungsverfahren aufgefordert und eine von ihm bezüglich der Theilung etwa erhobene Beschwerde außergerichtlich oder gerichtlich rechtsgültig erledigt worden ist.

Artikel 59.

Werden zur Entfernung der wirthschaftlichen Nachtheile der Zerstückelung des Bodens in einer Gemarkung, oder in einem Theile derselben, die Grundstücke oder gewisse Gattungen von Grundstücken zusammengeschlagen (consolidirt), und aus der hierdurch entstandenen Gütermasse die bisherigen Eigenthümer der einzelnen Parcellen durch Zutheilung von Boden entschädigt, so muß ein jeder Pfandgläubiger, wenn und so weit der ihm verpfändete Gegenstand in andere als des Verpfänders Hände kommt, sich gefallen lassen, daß seine Hypothek auf einen anderen in der Gemarkung gelegenen Güterwerth des Verpfänders, welcher wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

Findet dabei eine Herauszahlung statt, so kann dieselbe gültig nur an den Hypothekargläu-

Digitized by Google

biger geleistet werden. (Vergl. Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 24. December 1857.)

Artikel 60.

In Ermangelung freier Uebereinkunft der Betheiligten bezeichnet die nach Art. 20 des angeführten Gesetzes vom 24. December 1857 zu bildende Commission das neue Unterpfand, welches an die Stelle des alten treten soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Administrativ-Justizhofs im Fall einer Reclamation.

Artikel 61.

Jeder, welchem bei der Zusammenschlagung der Grundstücke ein mit fremder Hypothek beschwertes Stück ganz oder zum Theil zufällt, deßgleichen derjenige, welcher das Geschäft der Zusammenschlagung zu leiten hat, kann bei dem Gerichte der belegenen Sache die erwähnte Uebertragung, beziehungsweise Löschung der Hypothek (Art. 59) beantragen.

Artikel 62.

Werden Theile aneinanderstoßender Grundstücke so gegeneinander ausgetauscht, daß die wechselseitig abgetretenen Flächen wieder Theile dieser Grundstücke bilden, so kann jeder einzelne Eigenthümer derselben verlangen, daß die Hypotheken, welche auf diesen Grundstücken in ihrer vorigen Gestalt haften, auf die Grundstücke in ihrer jetzigen Gestalt beziehungsweise beschränkt und übertragen werden, vorausgesetzt, daß die Sicherheit der betreffenden Pfandgläubiger hierdurch nicht vermindert wird.

Dasselbe gilt, wenn Stücke, welche ein Grenznachbar im anstoßenden Grundstücke eines Anderen besitzt, oder welche sie wechselseitig so besitzen, mittelst Vergütung durch Boden aus dem anstoßenden Grundstücke ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen im gegenwärtigen Artikel sind auf andere Austauschungen, als die genannten, nicht anzuwenden.

Artikel 63.

Werden die Grenzen eines verpfändeten Grundstücks im Gefolge rechtskräftiger richterlicher Entscheidung berichtigt, so erstreckt und beschränkt sich die Hypothek nach dem Ergebnisse dieser Grenzberichtigung.

Findet dabei von Seiten des Grenznachbars eine Herauszahlung statt, so kann dieselbe gültig nur an den Pfandgläubiger geleistet werden.

Artikel 64.

Wenn in Folge eines durch Brandunglück veranlaßten, von dem Ministerium des Innern ge-

Digitized by Google

nehmigten neuen Bauplanes, Bauplätze oder Theile derselben in andere Hände übergehen, so muß jeder Pfandgläubiger, dessen Hypothek auf einem solchen Bauplatze haftet, sich gefallen lassen, daß dieselbe auf den ganz oder theilweise neuen Bauplatz des Verpfänders übertragen, und soweit sie sich auf einen, in andere Hände übergegangenen Bauplatz erstreckt, gelöscht werde.

Es findet alsdann der Art. 61 auch hier Anwendung.

Artikel 65.

Ein verpfändetes Recht an einer Sache kann, auch ohne Einwilligung des Pfandgläubigers, mittelst Entschädigung des Berechtigten durch Boden abgelöst werden.

Dem Pfandgläubiger gegenüber aber tritt jenes Grundeigenthum nur dann an die Stelle des verpfändeten Rechts, wenn dasselbe dem Verpfänder unter einer besonderen Nummer im Grundbuche zugeschrieben ist, dem Gläubiger gleich große Sicherheit darbietet, und auf dasselbe die Hypothek des Gläubigers für dessen Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Artikel 66.

Ist einer der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen Hypothektitel für eine Forderung auf mehrere, besondere Nummern (Item) im Grundbuche bildende Gegenstände eingeschrieben worden, deren Gesammtwerth den doppelten Betrag der versicherten Forderung übersteigt, so kann der Schuldner verlangen, daß nach Verhältniß dieses Mehrbetrags einzelne jener Gegenstände von der Hypothek freigegeben werden.

Wenn auf den ganzen Güterwerth schon eine Forderung eingeschrieben ist, so muß der doppelte Werth dieser Forderung von dem Werth der Unterpfänder, auf welche die Einschreibung des gesetzlichen Hypothektitels geschehen soll, in Abzug gebracht werden, bevor eine Freigebung stattfinden kann.

Artikel 67.

Der in Art. 66 erwähnte Güterwerth ist für den daselbst angegebenen Zweck durch ortsgerichtliche Schätzung zu ermitteln und diese von dem Verpfänder bei der Hypothekenbehörde zu erwirken, welche der die Taxation enthaltenden Urkunde eine Bescheinigung darüber beizufügen hat, ob und für welche Summen vorhergehende Hypotheken auf die taxirten Gegenstände eingeschrieben sind.

Artikel 68.

Der Verpfänder hat seinen Antrag auf Freigebung der von ihm zu bezeichnenden Unterpfänder mit Ueberreichung der in Art. 67 erwähnten Taxation und Bescheinigung bei dem Gerichte der belegenen Sache einzubringen.

Digitized by Google

Diesem Gerichte liegt es ob, den Antrag sammt Beilagen dem Gläubiger mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer aus erheblichen Gründen erstreckbaren Frist von dreißig Tagen seine etwaigen Einwendungen vorzubringen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß seine Zustimmung angenommen und die Löschung nach dem Antrag des Beklagten durch Urtheil verfügt werde.

Artikel 69.

Sowohl die durch Auswahl vom Pfandgläubiger nachgegebene, als auch die durch rechtskräftiges Urtheil verordnete Freigebung bewirkt die Erlöschung der Hypothek an dem freigegebenen Gegenstande erst von dem Tage an, an welchem sie in dem Hypothekenbuche in dem betreffenden Eintrage (Art. 42), eingeschrieben worden ist.

Artikel 70.

Ist zu der Zeit, wann die Freigebung in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden soll, einer der Gegenstände, auf welchen die Hypothek haften bleibt, veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen, oder ist ein solcher Gegenstand mit einer Nachhypothek belastet worden, so kann das Einschreiben der Freigebung (Art. 69) gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger dazu in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde, in welcher seine Wissenschaft von jener Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt ist, die Einwilligung gegeben hat. Dieß gilt ohne Unterschied, ob der Pfandgläubiger früherhin die Freigebung nachgegeben hat, oder ob solche von dem Gerichte verordnet worden ist.

Artikel 71.

Gibt im Falle des Art. 70 der Pfandgläubiger seine Einwilligung, so muß er in der Folge die Vorschriften des Art. 157 gegen sich gelten lassen.

Dieses leidet auch Anwendung, wenn der Pfandgläubiger die Auswahl so getroffen hat, daß die Hypothek auf einem Gegenstande haften bleibt, welcher veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden, oder welcher mit einer Nachhypothek belastet ist.

II. Nach der Forderung.

Artikel 72.

Die Hypothek bewirkt ein Vorzugsrecht

1) für die Hauptforderung bis zum Betrage der im Hypothekenbuche eingeschriebenen Summe;
2) für die Nebenforderung, insbesondere für rückständige und laufende Zinsen aller Art, für Schadensersatz und Kosten, jedoch nur bis zu einem Viertheile über die im Hypothekenbuche für die Hauptforderung eingeschriebene Summe hinaus.

Digitized by Google

Das Vorzugsrecht der Hypothek erstreckt sich ferner auf diejenigen Zinsen und Renten, welche vom Tage der geschehenen Anmeldung oder Klage während des Gantverfahrens, oder während des letzten ganzen ununterbrochenen Zwangsverfahrens, oder während der Einweisung (Art. 85) bis zur Erlöschung der Hypothek fällig werden.

Artikel 73.

Der bei der Bestellung der Hypothek festgesetzte Zinsfuß kann zum Nachtheil jüngerer Hypothekargläubiger nicht erhöht werden, unbeschadet übrigens des persönlichen Anspruchs, welcher aus einem späteren Versprechen höherer Zinsen gegen den Schuldner erwächst.

Eine Uebereinkunft, gemäß welcher das Unterpfand in größerer Ausdehnung als in Art. 72 bestimmt ist, haften soll, ist ungültig.

Artikel 74.

Eine Hypothek, welche für Forderungen bestellt worden ist, die aus einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch aus einer Zeitpachtung oder aus einer auf gewisse Zeit übernommenen Verwaltung oder Erhebung entstehen, erstreckt sich, wenn das Rechtsgeschäft über die bedungene Zeit hinaus ausdrücklich oder stillschweigend verlängert wird, nicht auf diejenigen Forderungen, welche aus diesem Rechtsgeschäfte erst nach Ablauf der für dasselbe bedungenen und im Hypothekenbuche eingeschriebenen Zeit entstanden sind.

Artikel 75.

Ist ein Hypothektitel zur Sicherheit einer, nicht nur in Ansehung ihrer Verwirklichung, sondern auch hinsichtlich ihres Betrages ungewissen Forderung für eine Summe eingeschrieben worden, die als solche, worauf die Einschreibung geschehen solle, zwischen dem Schuldner und Pfandgläubiger nicht vereinbart, sondern nur von Letzterem angegeben worden ist, so kann der Schuldner, wenn diese Summe übertrieben ist, deren Herabsetzung verlangen.

Artikel 76.

Die Gerichte haben in einem Fall der im Art. 75 gedachten Art nach billigem Ermessen unter möglichst gleicher Berücksichtigung des Interesses des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners zu verfahren.

Wenn es sich in der Folge ergibt, daß die unbestimmte Forderung mehr betrügt, als die Summe, welche das Gericht angenommen hatte, so kann der Pfandgläubiger für den Mehrbetrag auf die Gegenstände, auf welche ihm der Hypothektitel wegen der Forderung zusteht, eine weitere Einschreibung erwirken.

Diese neue Hypothek hat jedoch nur das Alter der neuen Einschreibung.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Hypothek.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu dem Verpfänder.

Artikel 77.

Dem Verpfänder verbleibt das Recht, über das Unterpfand so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Pfandgläubigers geschehen kann.

Artikel 78.

Zur freiwilligen Veräußerung des Unterpfandes bedarf der Verpfänder der Zustimmung des Pfandgläubigers nicht. Es besteht die Hypothek, der Veräußerung ungeachtet, fort. Das zuständige Gericht hat jedoch, bevor es den Vertrag über die Veräußerung eines Unterpfandes bestätigt, sich darüber stets urkundlich zu vergewissern, daß der Pfandgläubiger hiervon durch das betreffende Ortsgericht zur Wahrung seines Rechts in Kenntniß gesetzt worden sei (Art. 18 der Instruction für die Ortsgerichte).

Dieser Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn von einer Hypothek Partialobligationen auf Inhaber ausgegeben worden waren.

Artikel 79.

Der Verpfänder kann auch das Unterpfand mit einer Last, wie mit Dienstbarkeiten, belegen, oder Gerechtsame, welche mit dem Unterpfande verbunden sind, davon trennen. Durch alle diese Verfügungen kann aber dem Rechte des Pfandgläubigers, als solchen, wenn er hierzu nicht eingewilligt hat, kein Eintrag geschehen.

Ist jedoch mit Einwilligung des Pfandgläubigers das Unterpfand mit einer Last oder Dienstbarkeit belegt, oder eine mit dem Unterpfand verbundene Gerechtsame davon getrennt worden, nachdem bereits ein mit der Hypothek belastet bleibender Gegenstand mit einer Nachhypothek beschwert oder veräußert und in das Eigenthum eines Dritten übertragen worden war, so treten, wenn die versicherte Forderung mit ungetheilter Summe auf jene Gegenstände eingeschrieben war, die Vorschriften des Art. 157 in Anwendung.

Artikel 80.

Vermindert der Verpfänder oder ein dritter Inhaber des Unterpfandes durch unwirthschaftliches Verhalten den Werth desselben um $^1/_4$, so ist der Pfandgläubiger, wenn ihm der Schuldner kein ergänzendes Unterpfand gewähren will oder kann, befugt, auch vor der Verfallzeit seine Befrie-

Digitized by Google

digung zu fordern und die gerichtliche Verfügung der einstweiligen (provisorischen) Sequestration zu verlangen.

Artikel 81.

Der Pfandgläubiger kann, soweit die Verbindlichkeit fällig ist, und der Schuldner solche nicht erfüllt, die persönliche Klage aus der durch die Hypothek versicherten Forderung gegen den Schuldner anstellen.

Er kann aber auch, wenn der Schuldner zugleich Besitzer des Unterpfandes ist, die persönliche Klage gleichzeitig mit der Hypothekarklage anstellen.

Artikel 82.

Der Verpfänder und diejenigen, welche dessen Rechtshandlungen zu vertreten schuldig sind, können dem Rechte des Pfandgläubigers keine aus ihrem eigenen Rechte an dem Unterpfande entlehnte Einreden entgegensetzen, sollten sie auch dieses Recht erst nach der Verpfändung erworben haben. (Art. 8 Abs. 3.)

Artikel 83.

Der Miterbe, der persönlich nur für einen Theil der Schuld, und der Vermächtnißnehmer, auch wenn er dafür gar nicht haftet, kann der Hypothekarklage weder die Einrede der Theilung, noch die Einrede der Vorausklage entgegensetzen.

Artikel 84.

Vermöge der Hypothekarklage kann der Pfandgläubiger, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 107 ff., verlangen, daß er aus dem Unterpfande bezahlt, beziehungsweise das Unterpfand, oder wenigstens die Früchte desselben gerichtlich in Beschlag genommen und verkauft, und er aus dem Erlöse und aus den etwaigen Zinsen desselben wegen seiner durch Hypothek versicherten Forderung nach Maßgabe seines Vorzugsrechtes befriedigt werde.

Das Versprechen, keine Veräußerung des Unterpfands erwirken zu wollen, ist wirkungslos. Ist dieses Versprechen unter Beifügung eines Strafgedings gegeben worden, so kann, im Zuwiderhandlungsfalle, die Strafe nicht eingefordert werden.

Artikel 85.

Ist die Veräußerung des Unterpfandes nicht ausführbar, sei es, weil sich kein Steigerer findet, oder weil die Versteigerung erfolglos war oder weil Rechte Dritter die Veräußerung verhindern, oder weil dem Verpfänder selbst nur die Nutznießung an dem Unterpfande zusteht, so kann der Pfandgläubiger die Vermiethung oder Verpachtung des Unterpfandes im Wege öffentlicher Versteigerung und, wenn diese nicht zu einem dem Ertragswerthe des Unterpfandes entsprechenden Mieth- oder Pachtzinse führt, die gerichtliche Einweisung in den Besitz des Unterpfandes zum Zwecke der Selbstverwaltung und des Bezugs der Früchte oder die gerichtliche Sequestration des

Digitized by Google

Unterpfandes fordern. Diese letztere muß aber auf Antrag des Schuldners oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn mehrere gleichstehende Pfandgläubiger zugleich die gerichtliche Einweisung zum Zwecke der Selbstverwaltung verlangen, oder wenn ein Pfandgläubiger den ihm bei der Selbstverwaltung obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Artikel 86.

In den Fällen des Art. 85 sind aus dem Pacht- oder Miethzinse, beziehungsweise aus den Früchten des Unterpfandes:

1) die laufenden, auf dem Unterpfande haftenden Steuern, Beiträge zu Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, Kriegskosten, die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums, sowie die laufenden Grundlasten zu entrichten; auch ist
2) für die zweckmäßige Verwaltung, Unterhaltung und für die nöthigen Ausbesserungen des Unterpfandes, insbesondere auch der Gebäude, bei Vermeidung des Schadensersatzes, zu sorgen.

Was nach Abzug der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben von dem Pacht- oder Miethzinse oder von den Früchten übrig bleibt, ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadensersatzes und der Kosten, in so weit die Hypothek sich darauf erstreckt, sodann zur Abtragung des Kapitals und zwar, beim Zusammentreffen mehrerer sich gleichstehenden Gläubiger, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zu verwenden. Der eingewiesene Pfandgläubiger ist, gleich dem gerichtlich bestellten Verwalter (Sequester), zur Rechnungsablage verpflichtet.

Artikel 87.

Der Pfandgläubiger, welchem der Verpfänder freiwillig den Besitz des Unterpfandes eingeräumt hat, erlangt dadurch noch kein Recht auf Benutzung desselben, wenn ihm solches nicht ausdrücklich zugestanden worden ist.

Ist aber ein solcher Vertrag (Antichrese) abgeschlossen worden, so ist der Hypothekargläubiger den Vorschriften des Art. 86 nachzukommen verpflichtet.

Artikel 88.

Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben, so steht es dem Pfandgläubiger, sofern nicht der Schuldner den Verkauf des ganzen Unterpfandes verlangt, und vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 116 und ff. frei, aus einem oder aus einigen dieser Gegenstände, aus welchen er will, seine Befriedigung zu suchen.

Erhält er hierdurch noch nicht seine völlige Befriedigung, so kann er solche, mit demselben Rechte der Auswahl, aus den übrigen verpfändeten Gegenständen suchen.

Digitized by Google

digung zu fordern und die gerichtliche Verfügung der einstweiligen (provisorischen) Sequestration zu verlangen.

Artikel 81.

Der Pfandgläubiger kann, soweit die Verbindlichkeit fällig ist, und der Schuldner solche nicht erfüllt, die persönliche Klage aus der durch die Hypothek versicherten Forderung gegen den Schuldner anstellen.

Er kann aber auch, wenn der Schuldner zugleich Besitzer des Unterpfandes ist, die persönliche Klage gleichzeitig mit der Hypothekarklage anstellen.

Artikel 82.

Der Verpfänder und diejenigen, welche dessen Rechtshandlungen zu vertreten schuldig sind, können dem Rechte des Pfandgläubigers keine aus ihrem eigenen Rechte an dem Unterpfande entlehnte Einreden entgegensetzen, sollten sie auch dieses Recht erst nach der Verpfändung erworben haben. (Art. 8 Abs. 3.)

Artikel 83.

Der Miterbe, der persönlich nur für einen Theil der Schuld, und der Vermächtnißnehmer, auch wenn er dafür gar nicht haftet, kann der Hypothekarklage weder die Einrede der Theilung, noch die Einrede der Vorausklage entgegensetzen.

Artikel 84.

Vermöge der Hypothekarklage kann der Pfandgläubiger, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 107 ff., verlangen, daß er aus dem Unterpfande bezahlt, beziehungsweise das Unterpfand, oder wenigstens die Früchte desselben gerichtlich in Beschlag genommen und verkauft, und er aus dem Erlöse und aus den etwaigen Zinsen desselben wegen seiner durch Hypothek versicherten Forderung nach Maßgabe seines Vorzugsrechtes befriedigt werde.

Das Versprechen, keine Veräußerung des Unterpfands erwirken zu wollen, ist wirkungslos. Ist dieses Versprechen unter Beifügung eines Strafgedings gegeben worden, so kann, im Zuwiderhandlungsfalle, die Strafe nicht eingefordert werden.

Artikel 85.

Ist die Veräußerung des Unterpfandes nicht ausführbar, sei es, weil sich kein Steigerer findet, oder weil die Versteigerung erfolglos war oder weil Rechte Dritter die Veräußerung verhindern, oder weil dem Verpfänder selbst nur die Nutznießung an dem Unterpfande zusteht, so kann der Pfandgläubiger die Vermiethung oder Verpachtung des Unterpfandes im Wege öffentlicher Versteigerung und, wenn diese nicht zu einem dem Ertragswerthe des Unterpfandes entsprechenden Mieth- oder Pachtzinse führt, die gerichtliche Einweisung in den Besitz des Unterpfandes zum Zwecke der Selbstverwaltung und des Bezugs der Früchte oder die gerichtliche Sequestration des

Digitized by Google

Unterpfandes fordern. Diese letztere muß aber auf Antrag des Schuldners oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn mehrere gleichstehende Pfandgläubiger zugleich die gerichtliche Einweisung zum Zwecke der Selbstverwaltung verlangen, oder wenn ein Pfandgläubiger den ihm bei der Selbstverwaltung obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Artikel 86.

In den Fällen des Art. 85 sind aus dem Pacht- oder Miethzinse, beziehungsweise aus den Früchten des Unterpfandes:

1) die laufenden, auf dem Unterpfande haftenden Steuern, Beiträge zu Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, Kriegskosten, die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums, sowie die laufenden Grundlasten zu entrichten; auch ist
2) für die zweckmäßige Verwaltung, Unterhaltung und für die nöthigen Ausbesserungen des Unterpfandes, insbesondere auch der Gebäude, bei Vermeidung des Schadensersatzes, zu sorgen.

Was nach Abzug der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben von dem Pacht- oder Miethzinse oder von den Früchten übrig bleibt, ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadensersatzes und der Kosten, in so weit die Hypothek sich darauf erstreckt, sodann zur Abtragung des Kapitals und zwar, beim Zusammentreffen mehrerer sich gleichstehenden Gläubiger, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zu verwenden. Der eingewiesene Pfandgläubiger ist, gleich dem gerichtlich bestellten Verwalter (Sequester), zur Rechnungsablage verpflichtet.

Artikel 87.

Der Pfandgläubiger, welchem der Verpfänder freiwillig den Besitz des Unterpfandes eingeräumt hat, erlangt dadurch noch kein Recht auf Benutzung desselben, wenn ihm solches nicht ausdrücklich zugestanden worden ist.

Ist aber ein solcher Vertrag (Antichrese) abgeschlossen worden, so ist der Hypothekargläubiger den Vorschriften des Art. 86 nachzukommen verpflichtet.

Artikel 88.

Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben, so steht es dem Pfandgläubiger, sofern nicht der Schuldner den Verkauf des ganzen Unterpfandes verlangt, und vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 116 und ff. frei, aus einem oder aus einigen dieser Gegenstände, aus welchen er will, seine Befriedigung zu suchen.

Erhält er hierdurch noch nicht seine völlige Befriedigung, so kann er solche, mit demselben Rechte der Auswahl, aus den übrigen verpfändeten Gegenständen suchen.

Digitized by Google

Insoweit ein Gläubiger aus seinem Unterpfande nicht befriedigt wird, bleibt ihm die Forderungsklage gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 89.

Der Pfandgläubiger, dessen Hypothek an dem Antheile bestellt ist, der dem Verpfänder als Miterben oder aus einem anderen Titel an einer gemeinschaftlichen Sache zusteht, kann den gerichtlichen Verkauf dieses Antheils, oder im geeigneten Fall (Art. 85) die gerichtliche Einweisung, zum Zwecke des Bezugs der Früchte desselben, auch bei noch bestehender Gemeinschaft verlangen.

Es steht ihm aber, wenn der Verpfänder die Theilung der Sache zu verlangen berechtigt ist, auch frei, zuerst auf diese anzutragen, und einstweilen zum Zwecke des Bezugs der Früchte die Einweisung in den Besitz des verpfändeten Antheils zu fordern. Auch leidet die im Art. 85 und 86 bezüglich der Sequestration enthaltene Vorschrift geeigneten Falls hier Anwendung.

Artikel 90.

Ueber das bei der gerichtlichen Beschlagnahme und Zwangsveräußerung von Unterpfändern und bei der gerichtlichen Einweisung in den Besitz und Genuß eines Unterpfandes zu beobachtende Verfahren, bestimmen die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Artikel 91.

Der Vertrag, daß im Fall nicht erfolgender Zahlung das Unterpfand dem Pfandgläubiger für die Schuldsumme oder für eine andere bestimmte Summe verfallen sein soll, ist ungültig.

Auch ist der Vertrag ungültig, daß der Pfandgläubiger in jenem Fall das Recht haben soll, das Unterpfand außergerichtlich zu verkaufen.

Artikel 92.

Der Gläubiger kann sowohl seinen Hypothektitel, als seine Hypothek nebst allen damit verbundenen Rechten, jedoch nicht ohne gleichzeitige Abtretung der Forderung, für welche der Hypothektitel gegeben, beziehungsweise die Hypothek bestellt ist, auf einen Andern übertragen.

Der Schuldner kann von dem Augenblicke an, wo er von der Abtretung der Forderung durch den abtretenden Gläubiger oder, unter Vorlegung einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Abtretung, durch den Cessionar Nachricht erhalten hat, sich nicht mehr durch Zahlung an den abtretenden Gläubiger von seiner Schuld gültig befreien. Dagegen ist er zur Zahlung an den Cessionar erst dann verpflichtet, wenn die Uebertragung im Hypothekenbuche so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, eingeschrieben worden ist.

Erst von diesem Augenblicke an wird die Abtretung der Forderung und die Uebertragung der Hypothek gegen Dritte wirksam.

Artikel 93.

Die Vorschriften des Art. 92 gelten nicht für die auf Inhaber lautenden Abtheilungen von einer hypothekarischen Forderung (Partial-Obligationen).

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zu anderen Gläubigern.

Artikel 94.

Der Vorzug unterpfändlich versicherter Forderungen, als solcher, beschränkt sich auf den Erlös aus den Gegenständen, auf welche sich die für jede Forderung bestellte Hypothek nach den Bestimmungen des Art. 46 ff. erstreckt.

Er beschränkt sich, auch was diesen Erlös betrifft, auf denjenigen Betrag, welcher durch die Hypothek nach den Bestimmungen der Art 72 versichert ist, wenn auch der Erlös etwa weiter reichen sollte.

Artikel 95.

Der Vorzug unter Forderungen, für welche der nämliche Gegenstand als Unterpfand haftet, richtet sich, ohne alle andere Rücksicht, blos nach dem Alter der für jede Forderung bestellten Hypothek (Art. 45).

Forderungen, für welche Hypotheken von gleichem Alter an dem nämlichen Gegenstande bestellt worden, sind nach Verhältniß ihrer jeweiligen Größe auf den Erlös anzuweisen, oder nach Maßgabe des Art. 85 und 86 aus den Früchten des Unterpfandes zu befriedigen.

Artikel 96.

Sind für verschiedene Forderungen Hypotheken von gleichem Alter, theils an den nämlichen, theils an verschiedenen Gegenständen bestellt worden, so ist jede dieser Forderungen nach Verhältniß ihrer jeweiligen Größe, welche nach Abrechnung des Erlöses aus den ihr allein verhafteten Unterpfändern verbleibt, auf den Erlös aus dem gemeinschaftlichen Unterpfande anzuweisen.

Artikel 97.

Ist in den Fällen des Art. 95 Abs. 2 und des Art. 96 eine der versicherten Forderungen noch bedingt oder betagt, so ist der auf dieselbe anzuweisende Erlös, in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft, bei der Staatsschuldentilgungskasse als ein für die Forderung haftendes Faustpfand zu hinterlegen.

Digitized by Google

Die Vorschriften des Art. 110 treten auch hier ein, wenn sich die versicherte bedingte Forderung später nicht verwirklicht.

Artikel 98.

Das mit einer Hypothek verknüpfte Vorzugsrecht folgt der dadurch versicherten Forderung, wenn sie auf einen Anderen, sei es kraft des Gesetzes oder auf eine andere rechtmäßige Weise, übergeht.

In die Forderungsrechte des Pfandgläubigers, sobald er befriedigt ist, tritt schon Kraft des Gesetzes ein:

1) wer dem Schuldner zum Zwecke der Befriedigung eines Pfandgläubigers ein Capital dargeliehen hat;
2) wer als Pfandgläubiger gegen einen anderen Pfandgläubiger von seinem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht hat (Art. 103);
3) wer einen mit einer Nachhypothek belasteten Gegenstand zu dem Zwecke kauft, damit ein vorgehender Pfandgläubiger aus dem Kaufpreise befriedigt werde.

Artikel 99.

Wer in Gemäßheit des Art. 98, Nr. 1 und 2 kraft des Gesetzes in die Forderung eines Gläubigers eintritt, oder dieselbe auf andere gültige Art von ihm erwirbt, kann diese Forderung, sowie jedes Vorzugsrecht, welches wegen derselben dem Gläubiger zur Zeit des Ueberganges zustand, anstatt und an der Stelle desselben für sich gegen den Schuldner und gegen Dritte nur unter der Voraussetzung geltend machen, daß die Vorschrift des Art. 92 Absatz 2 gewahrt worden ist.

Auf den im Art. 98 unter Nr. 3 genannten Käufer leidet die Verschrift des Art. 159 Anwendung.

Artikel 100.

Geht eine durch Hypothek versicherte Forderung theilweise auf Andere über, so entsteht hierdurch, auch wenn dieses zu verschiedenen Zeiten geschieht, kein Vorzug unter den verschiedenen Theilhabern an derselben, einschließlich desjenigen, der nur einen Theil der Forderung abgetreten hat, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 142 Abs. 2.

Artikel 101.

Tritt ein Pfandgläubiger, wozu er befugt ist, unbeschadet seines Pfandrechtes, den durch frühere Einschreibung seines Hypothekitels erlangten Vorzug einem späteren Gläubiger ab, so wird dadurch anderen Pfandgläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

Die Abtretung des Vorzugsrechtes muß stets, damit sie gegen Dritte wirke, in dem Hypothekenbuche eingetragen werden.

Digitized by Google

Artikel 102.

Wird eine Vorhypothek gelöscht, so rücken die nachstehenden Gläubiger nach dem Alter ihrer Hypothek, kraft des Gesetzes, vor.

Artikel 103.

Ein Pfandgläubiger kann sich gegen einen anderen ihm vorgehenden Pfandgläubiger der Hypothekarklage bedienen; die gerichtliche Genehmigung der Zwangsversteigerung jedoch nur dann erwirken, wenn die Voraussetzungen des Art. 107 vorliegen.

Wenn aber ein Pfandgläubiger seine Forderung einklagt oder doch aufkündigt, oder wegen rückständiger Zinsen oder anderer Nebenansprüche auf die Zwangsversteigerung seines Unterpfandes anträgt, so steht jedem anderen Gläubiger, welchem an demselben Gegenstande eine im Rang vor- oder gleich- oder nachstehende Hypothek bestellt worden ist, das Ablösungsrecht zu.

Artikel 104.

Wollen mehrere Pfandgläubiger gleichzeitig das Ablösungsrecht ausüben, so hat der seiner Einschreibung nach jüngere Gläubiger den Vorzug vor dem älteren nur, insoferne er auch die Ablösung dieses älteren Gläubigers übernimmt.

Artikel 105.

Das Ablösungsrecht kann nur dadurch ausgeübt werden, daß die ganze Forderung, nebst den rückständigen Zinsen, Schadensersatz und Kosten, worauf die Hypothek sich erstreckt (Art. 72), vollständig demjenigen Pfandgläubiger, gegen den das Ablösungsrecht ausgeübt werden soll, bezahlt, oder, wenn dieser die Zahlung anzunehmen verweigert, das Geld gerichtlich hinterlegt wird.

Artikel 106.

Das Ablösungsrecht steht nur Pfandgläubigern und auch diesen nur in den im Art. 103 Abs. 2 und im Art. 159 erwähnten Fällen zu.

Artikel 107.

Hat ein Chyrographargläubiger oder ein nachstehender Pfandgläubiger auf die Zwangsversteigerung angetragen, so kann der Zuschlag im ersten Fall ohne Einwilligung sämmtlicher, auf den zu versteigernden Gegenstand eingeschriebener, im zweiten Fall ohne Einwilligung sämmtlicher vorgehender Pfandgläubiger, nur alsdann geschehen, wenn, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 108 bis 112, der Erlös so groß ausfällt, daß die Summe, welche davon übrig bleibt, die sämmtlichen, dem Antragsteller vorgehenden Ansprüche vollständig deckt und wenn bei der Versteigerung bedungen worden war, daß das Eigenthumsrecht des Verpfänders und das Pfandrecht des vorgehenden Pfand-

Digitized by Google

gläubigers, an jedem versteigerten Unterpfand so lange vorbehalten bleibe, bis der Steigschilling für dasselbe der Anweisung gemäß bezahlt worden sei.

Artikel 108.

Bei Bestimmung der Summen, mit welchen die durch Hypothek versicherten Forderungen zu befriedigen sind, ist einer Jeden, deren Verwirklichung und Betrag von dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses abhängt, aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen die Forderung eingeschrieben ist, nach ihrem Rang vorsorglich (eventuell) so viel zuzutheilen, als ihr zuzutheilen sein würde, wenn sie sich bis zum Belauf der Summe, zu deren Sicherheit die Hypothek nach Art. 72 und 73 bestellt ist, bereits verwirklicht hätte.

War für die Forderung einer Leibrente oder einer anderen periodischen, aber nicht immerwährenden Leistung nicht ein Capital, sondern deren jährlicher Betrag in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so ist für die im vorstehenden Absatze erwähnte Summe ein solcher Capitalbetrag anzunehmen, welcher nach seiner Anlage so viele Zinsen erträgt, als zur Deckung des Rentenbezugs erforderlich ist.

Artikel 109.

Ist die Hypothek, welche für eine Forderung der in Art. 108 bezeichneten Art bestellt worden ist, die ältere, so kann die Zwangsversteigerung (Art. 107) nur unter der Bedingung geschehen:

1) daß entweder diese Hypothek mit ihrem Alter zur Sicherheit dieser Forderung auf dem versteigerten Gegenstande haften bleibt, oder
2) daß die für die Forderung vorsorglich (eventuell) nach Art. 108 ermittelte und zugetheilte Summe als ein für diese Forderung haftendes Faustpfand bis zur Entscheidung über deren wirkliche Verwendung entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse oder sonst in der Art angelegt werde, daß darüber mindestens mit gleicher Sicherheit und Beschleunigung, wie bei den in der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Depositen, verfügt werden könne.

Die Bestimmung darüber, unter welcher dieser Bedingungen die Zwangsversteigerung zu geschehen habe, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Artikel 110.

Wenn sich in der Folge die Forderung, für welche die in Art. 109 erwähnte ältere Hypothek bestellt worden ist, gar nicht oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, so ist dieser ganze Betrag, beziehungsweise der Ueberrest desselben an den zunächst hierzu Berechtigten zu zahlen.

Artikel 111.

Ist die in Art. 109 gedachte Hypothek nicht die ältere, so leidet lediglich die Vorschrift des Art. 109 Nr. 2 Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 112.

Lasten in dem Falle des Art. 111 auf dem Unterpfande Nachhypotheken für Forderungen, welche ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten würden, wenn ihnen die Hypothek für die Forderung der in Art. 108 gedachten Art nicht vorginge, so können die Gläubiger, welchen diese Nachhypotheken zustehen, verlangen, daß die in Art. 109 unter Nr. 2 erwähnte Bestimmung zur Ausführung komme, und es haftet dann die hiernach angelegte Summe ebenfalls als Faustpfand für diese nachgehenden Forderungen.

Diese können sodann, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht, oder doch nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach der Ordnung ihres Alters befriedigt werden.

Artikel 113.

Die Zinsen von der nach Vorschrift des Art. 112 anzulegenden Summe können, in so weit sie nicht zur Bezahlung der in Art. 108 Abs. 2 erwähnten Leibrenten oder periodischen Leistungen erforderlich sind, von den im Art. 112 bezeichneten, mit Nachhypotheken versehenen Pfandgläubigern, zur Deckung ihrer versicherten Zinsforderungen (Art. 72 und 73), vor den Chyrographargläubigern, in Anspruch genommen werden.

Artikel 114.

Stirbt im Fall des zweiten Absatzes des Art. 108 der Leibrentenberechtigte oder hört die Forderung einer andern periodischen Leistung auf, so ist das angelegte Kapital an den zunächst hierzu Berechtigten auszuzahlen.

Artikel 115.

Die Vorschriften der Art. 109 bis 113 finden auch Anwendung auf noch nicht fällige, durch Hypotheken versicherte Forderungen.

Artikel 116.

Hat ein Gläubiger, dem für seine Forderung mit ungetheilter Summe eine Hypothek auf mehreren Liegenschaften zusteht, letztere insgesammt zur Veräußerung gebracht, so ist, wenn diese Liegenschaften sämmtlich vermöge Nachhypothek noch andern Gläubigern verhaftet sind, zuerst jener vorgehende Gläubiger aus den einzelnen Erlösen seiner Unterpfänder in dem Verhältniß zu befriedigen, in welchem der Betrag seiner jeweiligen Forderung zu dem Gesammterlöse aus allen diesen Unterpfändern steht.

Artikel 117.

Sind aber im Fall des Art. 116 die mehreren Liegenschaften nur zum Theil vermöge Nach-

Digitized by Google

gläubigers, an jedem versteigerten Unterpfand so lange vorbehalten bleibe, bis der Steigschilling für dasselbe der Anweisung gemäß bezahlt worden sei.

Artikel 108.

Bei Bestimmung der Summen, mit welchen die durch Hypothek versicherten Forderungen zu befriedigen sind, ist einer Jeden, deren Verwirklichung und Betrag von dem Eintritte einer Bedingung oder eines anderen Ereignisses abhängt, aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen die Forderung eingeschrieben ist, nach ihrem Rang vorsorglich (eventuell) so viel zuzutheilen, als ihr zuzutheilen sein würde, wenn sie sich bis zum Belauf der Summe, zu deren Sicherheit die Hypothek nach Art. 72 und 73 bestellt ist, bereits verwirklicht hätte.

War für die Forderung einer Leibrente oder einer anderen periodischen, aber nicht immerwährenden Leistung nicht ein Capital, sondern deren jährlicher Betrag in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so ist für die im vorstehenden Absatze erwähnte Summe ein solcher Capitalbetrag anzunehmen, welcher nach seiner Anlage so viele Zinsen erträgt, als zur Deckung des Rentenbezugs erforderlich ist.

Artikel 109.

Ist die Hypothek, welche für eine Forderung der in Art. 108 bezeichneten Art bestellt worden ist, die ältere, so kann die Zwangsversteigerung (Art. 107) nur unter der Bedingung geschehen:

1) daß entweder diese Hypothek mit ihrem Alter zur Sicherheit dieser Forderung auf dem versteigerten Gegenstande haften bleibt, oder
2) daß die für die Forderung vorsorglich (eventuell) nach Art. 108 ermittelte und zugetheilte Summe als ein für diese Forderung haftendes Faustpfand bis zur Entscheidung über deren wirkliche Verwendung entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse oder sonst in der Art angelegt werde, daß darüber mindestens mit gleicher Sicherheit und Beschleunigung, wie bei den in der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Depositen, verfügt werden könne.

Die Bestimmung darüber, unter welcher dieser Bedingungen die Zwangsversteigerung zu geschehen habe, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Artikel 110.

Wenn sich in der Folge die Forderung, für welche die in Art. 109 erwähnte ältere Hypothek bestellt worden ist, gar nicht oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, so ist dieser ganze Betrag, beziehungsweise der Ueberrest desselben an den zunächst hierzu Berechtigten zu zahlen.

Artikel 111.

Ist die in Art. 109 gedachte Hypothek nicht die ältere, so leidet lediglich die Vorschrift des Art. 109 Nr. 2 Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 112.

Lasten in dem Falle des Art. 111 auf dem Unterpfande Nachhypotheken für Forderungen, welche ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten würden, wenn ihnen die Hypothek für die Forderung der in Art. 108 gedachten Art nicht vorginge, so können die Gläubiger, welchen diese Nachhypotheken zustehen, verlangen, daß die in Art. 109 unter Nr. 2 erwähnte Bestimmung zur Ausführung komme, und es haftet dann die hiernach angelegte Summe ebenfalls als Faustpfand für diese nachgehenden Forderungen.

Diese können sodann, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht, oder doch nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach der Ordnung ihres Alters befriedigt werden.

Artikel 113.

Die Zinsen von der nach Vorschrift des Art. 112 anzulegenden Summe können, in so weit sie nicht zur Bezahlung der in Art. 108 Abs. 2 erwähnten Leibrenten oder periodischen Leistungen erforderlich sind, von den im Art. 112 bezeichneten, mit Nachhypotheken versehenen Pfandgläubigern, zur Deckung ihrer versicherten Zinsforderungen (Art. 72 und 73), vor den Chyrographargläubigern, in Anspruch genommen werden.

Artikel 114.

Stirbt im Fall des zweiten Absatzes des Art. 108 der Leibrentenberechtigte oder hört die Forderung einer andern periodischen Leistung auf, so ist das angelegte Kapital an den zunächst hierzu Berechtigten auszuzahlen.

Artikel 115.

Die Vorschriften der Art. 109 bis 113 finden auch Anwendung auf noch nicht fällige, durch Hypotheken versicherte Forderungen.

Artikel 116.

Hat ein Gläubiger, dem für seine Forderung mit ungetheilter Summe eine Hypothek auf mehreren Liegenschaften zusteht, letztere insgesammt zur Veräußerung gebracht, so ist, wenn diese Liegenschaften sämmtlich vermöge Nachhypothek noch andern Gläubigern verhaftet sind, zuerst jener vorgehende Gläubiger aus den einzelnen Erlösen seiner Unterpfänder in dem Verhältniß zu befriedigen, in welchem der Betrag seiner jeweiligen Forderung zu dem Gesammterlöse aus allen diesen Unterpfändern steht.

Artikel 117.

Sind aber im Fall des Art. 116 die mehreren Liegenschaften nur zum Theil vermöge Nach-

Digitized by Google

hypothek andern Gläubigern verhaftet, so ist jener vorgehende Gläubiger zuerst aus dem Erlöse der nicht mit anderen nachgehenden Pfandrechten belasteten Unterpfänder zu befriedigen.

Kann er auf diese Weise seine volle Befriedigung noch nicht erlangen, so ist ihm solche für seine Restforderung nach Art. 116 zu gewähren.

Ist diese Befriedigung nur dadurch zu erzielen, daß eine oder einige der nachstehenden Forderungen ganz oder zum Theil leer ausgehen, so ist für jeden Gläubiger die Anweisung auf den Erlös seiner Unterpfänder so zu geben, daß der Verlust immer die jüngere Nachhypothek vor der älteren trifft.

Artikel 118.

Waren im Fall des Art. 117 die Unterpfänder alle oder zum Theil auf Ziele versteigert worden, so hat der vorgehende Pfandgläubiger das Recht, seine Befriedigung aus dem zuerst fällig werdenden Erlöse zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob auf den betr. Unterpfändern eine Nachhypothek ruhet oder nicht. Das Gericht hat aber alsdann nöthigenfalls anstatt des vorgehenden Pfandgläubigers den nachstehenden Pfandgläubiger auf dessen Antrag, mit derjenigen Summe, welche dieser aus den mit seiner Nachhypothek belasteten Unterpfändern nach Vorschrift des Art. 117 erhalten haben würde, in den Resterlös aus einem, dem vorgehenden Gläubiger verhypothecirten Unterpfand, auch wenn solches dem nachstehenden Gläubiger nicht verpfändet war, einzuweisen.

Artikel 119.

Wenn nur ein Pfandgläubiger zu dem Erlöse aus den versteigerten Unterpfändern ausschließlich berechtigt ist, so kann derselbe, falls nicht Gant erkannt ist, fordern, daß ihm der Betrag zur unmittelbaren Empfangnahme von dem Käufer durch das Gericht angewiesen wird.

Sind aber mehrere, einander vor-, gleich- oder nachstehende Pfandgläubiger zu dem fraglichen Erlöse berechtigt, so können solche nur dann, wenn dieser Erlös zu ihrer Befriedigung nicht genügt oder gerade nur hinreicht, und wenn nur ein Steigerer vorhanden ist, verlangen, daß ihnen der Betrag zur unmittelbaren Empfangnahme von dem Käufer, jedoch dergestalt gerichtlich angewiesen werde, daß der vorgehende Pfandgläubiger zur vorzugsweisen Befriedigung gelange.

Artikel 120.

In allen anderen als den vorgedachten Fällen hat das Gericht in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft auf Gefahr der Betheiligten einen Erheber zu bestellen und diesem die Anweisung zur Auszahlung nach Maßgabe des Gesetzes zu ertheilen. Zum Erheber kann auch ein Pfandgläubiger, wenn er bezüglich des ihm nicht zukommenden Antheils am Erlöse Sicherheit leistet, bestellt werden. Die Kosten der Erhebung fallen dem schwächer Berechtigten zur Last.

Digitized by Google

Artikel 121.

Das Gericht hat in der Verfügung, welche die Anweisung enthält, den versteigerten Gegenstand, aus dessen Erlös, sodann den Betrag, mit welchem, und die Ordnung, in der jeder zum Bezug kommende Pfandgläubiger zu befriedigen ist, anzugeben.

Artikel 122.

Hat der vorhergehende Pfandgläubiger nicht alle seine Unterpfänder zur Zwangsveräußerung gebracht, jedoch eine solche Auswahl getroffen, welche einen Erlös ergreift, auf den ein nachstehender Pfandgläubiger nach Art. 116 und 117 anzuweisen gewesen wäre, so kann letzterer darauf antragen, daß auch die übrigen Unterpfänder wegen der vorgehenden Forderungen in Beschlag genommen, und die Zwangsveräußerung nebst dem in Art. 116 und 117 erwähnten Verfahren auf sie ausgedehnt werde.

Ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden, oder ist dem gestellten Antrage darum nicht zu entsprechen, weil sonst die Anweisung des Erlöses aufgehalten würde, oder weil andere rechtliche Gründe der beantragten Veräußerung im Wege stehen, so hat das Gericht die Forderung des nachstehenden Gläubigers für denjenigen Betrag, welchen er aus dem mit seiner Nachhypothek belasteten Gegenstande nach Vorschrift des Art. 117 erhalten haben würde, in die Hypothek der vorgehenden Forderung auf ein oder auf einige der mit der Nachhypothek nicht belasteten und vom vorgehenden Pfandgläubiger nicht zur Zwangsveräußerung gebrachten Unterpfänder einzusetzen.

Artikel 123.

Werden mehrere Unterpfänder, welche verschiedenen Gläubigern zugleich verhaftet sind, um eine Gesammtsumme versteigert, so ist der vermuthliche Erlös aus den einzelnen Unterpfändern in der Art zu ermitteln, daß der Gesammterlös auf Grund einer Abschätzung der Unterpfandsstücke, wozu in der Regel die bei der Versteigerung aufgestellte Taxation genügt, verhältnißmäßig auf die einzelnen Unterpfandsstücke ausgeschlagen wird.

Artikel 124.

Ist das Unterpfand zur Zeit der verfügten Zwangsveräußerung vermiethet oder verpachtet, so kann der Pfandgläubiger, insofern er nicht in die Vermiethung oder Verpachtung eingewilligt hat, fordern, daß solches von dem Miether oder von dem Pachter, dem das in Art. 127 erwähnte Recht nicht zur Seite steht, auch schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Pacht- oder Miethzeit geräumt werde.

Artikel 125.

Der Pachter eines Grundstücks, welches nicht als Zubehörung einer Wohnung erscheint, der

Digitized by Google

Pachter eines Landgutes oder einer Mühle, einer Fabrik oder einer sonstigen gewerblichen Anstalt, ist im Falle des Art. 124 am Ende des laufenden Wirthschaftsjahres zu räumen schuldig, wenn ihm die schriftliche Aufkündigung drei Monate vor Ablauf dieses Jahres gerichtlich bekannt gemacht worden ist. Geschieht aber diese Bekanntmachung später, so kann er vor dem Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

Unter dem Ausdrucke: „Ende des Wirthschaftsjahres" ist diejenige Jahreszeit zu verstehen, zu welcher der Pachter das Unterpfand räumen müßte, wenn die Pachtung bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit fortdauern würde.

Der Miether einer bloßen Wohnung oder einer Wohnung mit Grundstücken, welche als Zubehörung einer Wohnung erscheinen, ist nach Ablauf eines Vierteljahres, nachdem ihm die schriftliche Aufkündigung gerichtlich bekannt gemacht worden ist, zu räumen verbunden.

Artikel 126.

Dem Pachter oder Miether, welcher den Pacht- oder Miethgegenstand vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit räumen muß, bleibt der Anspruch auf Schadloshaltung, wenn ihm ein solcher zusteht, gegen den Verpachter oder Vermiether vorbehalten; er kann denselben aber nicht gegen den Pfandgläubiger geltend machen, selbst nicht durch Zurückbehaltung der Pacht- und Miethgelder, auf welche sich die Hypothek nach den Bestimmungen der Art. 54 und 55 erstreckt.

Artikel 127.

Der Pachter oder Miether kann zur Räumung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht angehalten werden, wenn der Pacht- oder Miethvertrag öffentlich beurkundet und, vor der Einschreibung des Hypothektitels des Gläubigers, mit Einwilligung des Verpachters oder Vermiethers, so, wie es das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden bestimmt, in das dazu bestimmte Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Dieses verhindert aber den Pfandgläubiger, dessen Hypothek auf den Pacht- oder Miethgegenstand eingeschrieben ist, nicht, das Pacht- oder Miethgeld in Beschlag nehmen zu lassen, und aus demselben, vorzugsweise vor etwaigen Ansprüchen des Pachters oder Miethers, seine Befriedigung zu verlangen.

Artikel 128.

Dem Käufer des Unterpfandes stehen im Verhältnisse zum Pachter oder Miether dieselben Rechte zu, wie dem Pfandgläubiger (Art. 124), wenn nicht in den bei der Zwangsveräußerung bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen der endliche (definitive) Zuschlag geschah, die Bestimmung enthalten war, daß der Pachter oder Miether vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht vertrieben werden soll.

Digitized by Google

Artikel 129.

Auch in den Fällen, in welchen nicht der Verkauf des Unterpfandes selbst, sondern nur die gerichtliche Einweisung in solches zum Zwecke des Früchtebezugs von dem Pfandgläubiger verlangt werden kann (Art. 85), leiden die Vorschriften der Art. 124, 125, 126 und 127 Anwendung.

Artikel 130.

Der Pachter oder Miether hat in allen Fällen, in welchen er nach den vorstehenden Artikeln zur Räumung des Pacht- oder Miethgegenstandes vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit angehalten werden kann, das Recht, dem Pfandgläubiger oder Käufer, auch wider Willen derselben, die Pacht oder Miethe ebenmäßig aufzukündigen, vorausgesetzt, daß ihm nicht schon zur Zeit der Eingehung des Pacht- oder Miethvertrags das Pfandverhältniß bekannt war.

Diese Ankündigung muß, um gültig zu sein, schriftlich geschehen, und gerichtlich bekannt gemacht werden, und es gelten dann wegen der Zeit der Räumung die Vorschriften des Art. 125.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Verhältnisse des Pfandgläubigers zum dritten Besitzer.

Artikel 131.

Der Pfandgläubiger kann die erlangte Hypothek gegen jeden dritten Besitzer des Unterpfandes mit der Hypothekarklage verfolgen.

Er kann dieses, auch wenn er den Schuldner selbst belangt hat, so lange und in soweit er von demselben noch nicht befriedigt ist.

Artikel 132.

Macht der Pfandgläubiger von diesem Rechte (Art. 131) Gebrauch, so ist der dritte Besitzer, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 159, verbunden, das Unterpfand dem zur gesetzmäßigen Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlichen Verfahren unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 90, unterwerfen zu lassen.

Er kann hierbei dasjenige, was er für das Unterpfand bezahlt oder sonst für solches hingegeben hat, nicht in Abzug bringen.

Artikel 133.

Der dritte Besitzer kann so lange, als der endliche (definitive) Zuschlag des Unterpfands noch nicht erfolgt ist, dasselbe gegen vorgängige Bezahlung des ganzen versicherten Schuldrückstandes und der wegen dieses Verfahrens entstandenen Kosten zurücknehmen.

Artikel 134.

Haftet der dritte Besitzer für die Schuld oder für einen Theil derselben zugleich persönlich,

Digitized by Google

so kann er sich von dieser persönlichen Verbindlichkeit nicht durch Aufgeben des Unterpfandes befreien.

Persönlich haftbar wird er nicht dadurch, daß er die Schuld blos als eine Hypothekarschuld anerkennt. Sein Anerkenntniß ist im Zweifelsfall so auszulegen.

Persönlich haftbar wird er aber dadurch, daß er die Bezahlung der Schuld dem Pfandgläubiger oder auch nur dem persönlich Verhafteten gegenüber übernommen hat.

Artikel 135.

Der Pfandgläubiger kann von dem im Art. 131 erwähnten Rechte erst dann Gebrauch machen, wenn seine Forderung ganz oder theilweise fällig ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 80.

Der beklagte Besitzer des Unterpfandes kann sich gegen den klagenden Pfandgläubiger aller Einreden des Pfandschuldners bedienen, insoweit solche nicht an dessen Person geknüpft, wohl aber gegen die Richtigkeit oder gegen die Größe der versicherten Forderung oder gegen die Gültigkeit der Verpfändung gerichtet sind.

Artikel 136.

Die Einrede, daß erst vorher der Schuldner ausgeklagt werden müsse, steht dem dritten Besitzer nur in dem Fall, wenn die Hypothek zur Sicherheit einer für den Schuldner geleisteten Bürgschaft bestellt worden war, und zwar insoweit zu, als bezüglich der persönlichen Verbindlichkeit aus der Bürgschaft jene Einrede zulässig ist.

Artikel 137.

Ist eine Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben, so kann der dritte Besitzer eines oder einiger dieser Gegenstände dem Pfandgläubiger die Einrede der Theilung weder mit zerstörender noch mit aufschiebender Wirkung entgegensetzen.

Artikel 138.

In wie fern der Besitzer des Unterpfandes wegen Verwendungen in solches, und wegen Vernichtung oder Verschlechterung desselben zur Schadloshaltung berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sei, ist nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Der Besitzer hat aber, seiner etwaigen Schadensersatzforderung wegen, kein Recht der Zurückbehaltung, sondern nur ein Recht, vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des veräußerten Unterpfandes zu verlangen. Ist die Schadensersatzforderung noch bestritten, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber der Pfandgläubiger für den Betrag dieser Forderung mittelst Hinterlegung oder auf andere, von dem zuständigen Gerichte zu verfügende Weise Sicherheit leisten.

Digitized by Google

Artikel 139.

Dienstbarkeiten und andere Rechte, welche dem dritten Besitzer an dem verpfändeten Gegenstande zustanden, ehe er ihn erworben hat, leben, nachdem er denselben aufgegeben hat, oder nachdem der gerichtliche Zuschlag erfolgt ist, wieder auf.

Er kann insbesondere Hypotheken, welche er an diesem Gegenstande erlangt hatte und noch nicht gelöscht sind, nach ihrem Rang an demselben geltend machen.

Artikel 140.

Wird bei der Zwangsveräußerung mehr erlöst, oder betragen, im Fall der gerichtlichen Einweisung, die Früchte mehr, als zur Bezahlung der zu Lasten des vorigen Eigenthümers eingeschriebenen Forderungen erforderlich ist, so fällt dieser Ueberschuß dem dritten Besitzer zu.

Seine persönlichen Gläubiger, welche gegen ihn an dem betreffenden Gegenstande Hypotheken erworben haben, können dieselben erst an diesem Ueberschusse geltend machen.

Artikel 141.

Hat jedoch der Pfandgläubiger an den dritten Besitzer wegen nützlicher Verwendungen in das Unterpfand Entschädigung bezahlt (Art. 138), so kann er solche im Fall des Art. 140 von dem Ueberschusse vor Allem in Abzug bringen.

Artikel 142.

Der dritte Besitzer tritt dadurch, daß er den Pfandgläubiger bezahlt, in die Forderung desselben kraft des Gesetzes ein, und es leiden auf ihn die Vorschriften des Art. 99 Anwendung.

Es geht ihm jedoch, wenn er nur einen Theil der Forderung bezahlt, der Pfandgläubiger mit dem Reste der Forderung vor.

Artikel 143.

Ist die Forderung mit ungetheilter Summe auch noch auf andere Gegenstände eingeschrieben, so kann der dritte Besitzer, vermöge seines im Art. 142 erwähnten Eintrittes, die Hypothek gegen alle diese Gegenstände geltend machen. Wann und soweit er jedoch durch Ausklagung des Schuldners, beziehungsweise der Erben oder Vermächtnißnehmer desselben, oder durch Veräußerung der in dem Besitze dieser Personen sich befindenden Unterpfänder zu seiner Befriedigung gelangen kann, steht jedem andern dritten Besitzer eines für die fragliche Forderung haftenden Unterpfandes die Einrede der Vorausklagung zur Seite.

Artikel 144.

In so weit der dritte Besitzer hierdurch (Art. 143) zu seiner Befriedigung nicht gelangt, kann er zwar diese aus jedem, im Besitze anderer Dritter sich befindenden, mit der Hypothek belu-

steten Gegenstände, jedoch nur zum verhältnißmäßigen Antheil, und nur dergestalt suchen, daß auch der Gegenstand, den er selbst besitzt, mit hinzugezogen wird.

Dieses Verhältniß bestimmt sich nach dem gemäß Art. 67 zu ermittelnden Werth der Unterpfänder zur Zeit der Geltendmachung des gedachten Rechts, vorbehältlich jedoch des Rechts einer jeden Parthei, im Fall des von ihr nicht verschuldeten theilweisen Unterganges eines in ihrem Besitze befindlichen Unterpfandstückes eine dem untergegangenen Theil entsprechende Herabsetzung des für den ganzen Gegenstand bei der Hypothekeneinschreibung angenommenen Werthansatzes zu verlangen.

Artikel 145.

Dem dritten Besitzer, welcher im Gefolge der vorstehenden Bestimmungen entweder die Hypothekarschuld ganz oder zum Theil bezahlt hat, oder aus dem Besitze des Unterpfandes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen einen Jeden, der ihm zum Schadensersatze gesetzlich verbunden ist, vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Erlöschung der Hypothek.

Artikel 146.

Vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 147 bis 151 und unbeschadet der für den Fall jenes Art. 147 in das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden aufgenommenen Bestimmung, erlöscht die Hypthek von selbst

1) mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie bestellt worden ist, in so fern sich die Zeitbestimmung im Hypothekenbuche eingeschrieben findet;
2) mit dem völligen Untergange des Unterpfandes.

Die bloße Umwandelung des Unterpfandes bewirkt keine Aenderung hinsichtlich der darauf haftenden Hypothek.

Artikel 147.

Ist eine Hypothek nur auf bestimmte Zeit bestellt worden, so erlöscht sie mit dem Ablaufe dieser Zeit (Art. 146 Nr. 1), wenn nicht der Pfandgläubiger innerhalb sechzig Tage vorher die Klage auf Erfüllung der Verbindlichkeit gerichtlich gegen den Schuldner oder die Pfandklage gegen den dritten Besitzer des Unterpfandes erhoben, und die Einschreibung dieser rechtzeitigen Klagerhebung vor Ablauf jener sechzig Tage bei dem betreffenden Eintrag in das Hypothekenbuch erwirkt hat.

Dieses gilt auch, wenn die Hypothekbestellung der Einwilligung eines Dritten bedurfte, und solche auf bestimmte Zeit beschränkt worden ist. Es erlöscht jedoch in diesem Fall die Hypothek nur in so weit, als deren Gültigkeit von dieser Einwilligung abhängt.

Artikel 148.

Ist das Unterpfand nicht ganz (Art. 146 Nr. 2), sondern nur zum Theil untergegangen, so dauert die Hypothek an dem Reste desselben für die ganze eingeschriebene Forderung fort. Durch gänzliche oder theilweise, wenn auch in veränderter Form geschehene Wiederherstellung des Untergegangenen lebt die Hypothek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden war, mit Erstreckung auf den Mehrwerth und mit dem vorigen Alter wieder auf.

Artikel 149.

Nach dem Abbrennen oder nach theilweiser Beschädigung eines Gebäudes durch Brand dauert die daran bestellte Hypothek an dem Boden fort, und umfaßt auch jede neue Anlage auf diesem. Ueberdies kann der Pfandgläubiger, dessen Hypothek sich auf das Gebäude erstreckt, verlangen, daß Dasjenige, was der Brandbeschädigte von der Versicherungsanstalt als Entschädigung zu fordern hat, zum Wiederaufbauen oder zur Wiederherstellung des Gebäudes auf derselben Nummer (Item) des Grundbuchs, worauf es stand oder steht, in so fern der Art. 64 hiervon keine Ausnahme macht, verwendet werde.

Es darf zu dem Ende die Auszahlung der Brandentschädigungssumme an den Beschädigten oder an dessen Rechtsnachfolger nur mit Einwilligung des Pfandgläubigers geschehen. Im Fall der Verweigerung der Einwilligung hat der Beschädigte für die ordnungsmäße Verwendung der Entschädigungssumme eine besondere Sicherheit zu leisten, oder es ist diese Summe an einen zu dem Ende zu ernennenden Curator abzugeben oder gerichtlich zu hinterlegen.

Für den Fall der Nichtbefriedigung des Gläubigers kann derselbe, insofern ihm überhaupt das Recht auf Veräußerung des Unterpfandes zusteht, verlangen, daß die Brandstätte sammt dem Anspruch auf die Entschädigungssumme gerichtlich veräußert werde.

Artikel 150.

Die nach Inhalt des §. 35 der Brandversicherungsordnung vom 18. November 1816 erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß, das abgebrannte Gebäude auf einer anderen Nummer (Item) des Grundbuchs, als derjenigen, worauf es gestanden hat, oder in einer anderen Gemarkung zu erbauen, kann, mit Ausnahme des Falls in Artikel 64, von der Behörde nur dann ertheilt werden, wenn entweder sämmtliche auf das abgebrannte Gebäude eingeschriebene Pfandgläubiger dazu eingewilligt haben, oder wenn rechtskräftig erkannt worden ist, daß es ohne Einwilligung dieser Gläubiger geschehen könne.

Die Gerichte haben ein solches Erkenntniß nur dann zu erlassen, wenn die Stelle, worauf das Gebäude errichtet werden soll, wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, dem Brandbeschädigten im Grundbuche zugeschrieben, überdies frei von anderen Hypotheken und dinglichen Ansprüchen, nebst

Digitized by Google

dem darauf aufzuführenden Gebäude, von dem Erbauer jenen Gläubigern, Jedem für die frühere Summe, zur Hypothek eingesetzt und diese Hypotheken in der Ordnung des Alters, welches einer Jeden im Verhältnisse zu der anderen zustand, wirklich in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden sind.

Artikel 151.

Erlöscht ein verpfändetes Recht an einer fremden Sache, als solches, dadurch, daß dasselbe mit dem Eigenthume an dieser Sache in der Person Eines Anderen vereinigt wird, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht mit dem Alter desselben an dieser Sache selbst, gleich als wäre sie ihm, frei von aller Last, zur Hypothek eingesetzt worden, bis zum Betrag des der Last entsprechenden Werthes des verpfändeten Rechts geltend machen.

Artikel 152.

Die Hypothek kann außer den Fällen, in welchen auf Löschung derselben durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist (Art. 69) noch im Hypothekenbuche gelöscht werden:

1) wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt worden war, aus irgend einem gültigen Rechtsgrunde vollständig erloschen ist;
2) wenn die der Hypothekenbestellung beigefügte auflösende Bedingung eingetreten ist;
3) wenn der Pfandgläubiger seinem Hypothekenrechte entsagt hat;
4) wenn das Recht des Pfandgläubigers und des Verpfänders an der verpfändeten Sache in Einer Person vereinigt worden ist;
5) wenn die verpfändete Sache zu öffentlichen Zwecken verwendet, oder
6) wenn der verpfändete Gegenstand auf gerichtlichem Zwangswege veräußert worden ist; endlich
7) wenn das seiner Dauer nach beschränkte Recht des Verpfänders an dem Pfandgegenstande wieder aufgelöst worden ist, oder geendigt hat.

Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen.

Artikel 153.

Lebt die erloschene Forderung (Art. 152 Nr. 1) wieder auf, so lebt auch die für letztere bestellte Hypothek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden ist, mit ihrem vorigen Alter für die vorher eingeschriebene Summe wieder auf.

Artikel 154.

Ist die alte Hauptforderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt war, in eine neue

Digitized by Google

Forderung durch Eintritt eines neuen Schuldners (Schuldübernahme) oder eines neuen Gläubigers (Forderungsübernahme) oder dadurch umgewandelt (novirt) worden, daß der bisherige Schuldner und Gläubiger an die Stelle des Rechtstitels oder des Inhalts der bestehenden Forderung einen anderen durch Uebereinkunft gesetzt haben, so kann die Löschung der Hypothek dann nicht stattfinden, wenn letztere für die neue Forderung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Artikel 155.

Ist die Forderung durch Verjährung erloschen, so kann darum auch die Löschung der dafür bestellten Hypothek stattfinden. Die Hypothek an sich kann dagegen weder durch Verjährung noch durch eine Ersitzung der Freiheit erlöschen, mag sich nun die verpfändete Sache in den Händen des Schuldners oder eines Dritten befinden, welchem das Eigenthum daran übertragen worden ist.

Artikel 156.

Entsagt der Pfandgläubiger (Art. 152 Nr. 3), dessen Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben ist, der Hypothek an einem derselben, so bleibt dieselbe dennoch für die ganze eingeschriebene Summe an den übrigen Gegenständen haften.

Artikel 157.

War jedoch im Fall des Art. 156, bevor auf den Grund der Entsagung die Löschung in dem Hypothekenbuche erfolgt ist, ein mit der Hypothek belastet bleibender Gegenstand schon veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht nur für den im Art. 144 erwähnten verhältnißmäßigen Theil an diesem Gegenstande geltend machen.

Dasselbe gilt, wenn bereits vor dem erwähnten Vollzug der Löschung einem anderen Gläubiger an einem Gegenstande, worauf die Hypothek haften bleibt, eine Nachhypothek bestellt war.

Das Einschreiben der Entsagung kann jedoch gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde zugleich seine Wissenschaft von jener früheren Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt hat.

Artikel 158.

Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Unterpfandes, oder in die Bestellung einer Nachhypothek an solchem, ist ebensowenig, als die bloße Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit, für eine Verzichtleistung auf seine Hypothek zu betrachten.

Artikel 159.

Erwirbt ein Pfandgläubiger das Eigenthum an der ihm verpfändeten Sache (Art. 152 Nr. 4),

Digitized by Google

dem darauf aufzuführenden Gebäude, von dem Erbauer jenen Gläubigern, Jedem für die frühere Summe, zur Hypothek eingesetzt und diese Hypotheken in der Ordnung des Alters, welches einer Jeden im Verhältnisse zu der anderen zustand, wirklich in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden sind.

Artikel 151.

Erlöscht ein verpfändetes Recht an einer fremden Sache, als solches, dadurch, daß dasselbe mit dem Eigenthume an dieser Sache in der Person Eines Anderen vereinigt wird, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht mit dem Alter desselben an dieser Sache selbst, gleich als wäre sie ihm, frei von aller Last, zur Hypothek eingesetzt worden, bis zum Betrag des der Last entsprechenden Werthes des verpfändeten Rechts geltend machen.

Artikel 152.

Die Hypothek kann außer den Fällen, in welchen auf Löschung derselben durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist (Art. 69) noch im Hypothekenbuche gelöscht werden:

1) wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt worden war, aus irgend einem gültigen Rechtsgrunde vollständig erloschen ist;
2) wenn die der Hypothekenbestellung beigefügte auflösende Bedingung eingetreten ist;
3) wenn der Pfandgläubiger seinem Hypothekenrechte entsagt hat;
4) wenn das Recht des Pfandgläubigers und des Verpfänders an der verpfändeten Sache in Einer Person vereinigt worden ist;
5) wenn die verpfändete Sache zu öffentlichen Zwecken verwendet, oder
6) wenn der verpfändete Gegenstand auf gerichtlichem Zwangswege veräußert worden ist; endlich
7) wenn das seiner Dauer nach beschränkte Recht des Verpfänders an dem Pfandgegenstande wieder aufgelöst worden ist, oder geendigt hat.

Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen.

Artikel 153.

Lebt die erloschene Forderung (Art. 152 Nr. 1) wieder auf, so lebt auch die für letztere bestellte Hypothek, wenn sie nicht inzwischen gelöscht worden ist, mit ihrem vorigen Alter für die vorher eingeschriebene Summe wieder auf.

Artikel 154.

Ist die alte Hauptforderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt war, in eine neue

Digitized by Google

Forderung durch Eintritt eines neuen Schuldners (Schuldübernahme) oder eines neuen Gläubigers (Forderungsübernahme) oder dadurch umgewandelt (novirt) worden, daß der bisherige Schuldner und Gläubiger an die Stelle des Rechtstitels oder des Inhalts der bestehenden Forderung einen anderen durch Uebereinkunft gesetzt haben, so kann die Löschung der Hypothek dann nicht stattfinden, wenn letztere für die neue Forderung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Artikel 155.

Ist die Forderung durch Verjährung erloschen, so kann darum auch die Löschung der dafür bestellten Hypothek stattfinden. Die Hypothek an sich kann dagegen weder durch Verjährung noch durch eine Ersitzung der Freiheit erlöschen, mag sich nun die verpfändete Sache in den Händen des Schuldners oder eines Dritten befinden, welchem das Eigenthum daran übertragen worden ist.

Artikel 156.

Entsagt der Pfandgläubiger (Art. 152 Nr. 3), dessen Forderung mit ungetheilter Summe auf mehrere Gegenstände eingeschrieben ist, der Hypothek an einem derselben, so bleibt dieselbe dennoch für die ganze eingeschriebene Summe an den übrigen Gegenständen haften.

Artikel 157.

War jedoch im Fall des Art. 156, bevor auf den Grund der Entsagung die Löschung in dem Hypothekenbuche erfolgt ist, ein mit der Hypothek belasteter bleibender Gegenstand schon veräußert und in das Eigenthum eines Anderen übertragen worden, so kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht nur für den im Art. 144 erwähnten verhältnißmäßigen Theil an diesem Gegenstande geltend machen.

Dasselbe gilt, wenn bereits vor dem erwähnten Vollzug der Löschung einem anderen Gläubiger an einem Gegenstande, worauf die Hypothek haften bleibt, eine Nachhypothek bestellt war.

Das Einschreiben der Entsagung kann jedoch gültig nur geschehen, wenn der Gläubiger in einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde zugleich seine Wissenschaft von jener früheren Veräußerung oder Belastung mit einer Nachhypothek ausgedrückt hat.

Artikel 158.

Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Unterpfandes, oder in die Bestellung einer Nachhypothek an solchem, ist ebensowenig, als die bloße Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit, für eine Verzichtleistung auf seine Hypothek zu betrachten.

Artikel 159.

Erwirbt ein Pfandgläubiger das Eigenthum an der ihm verpfändeten Sache (Art. 152 Nr. 4),

Digitized by Google

so kann ein nachstehender Pfandgläubiger, so lange des Ersteren Hypothek nicht gelöscht ist, das ihm nach Art. 131 zustehende Recht nur geltend machen, beziehungsweise nur eine Zwangsversteigerung erwirken, wenn die in Art. 107 vorgeschriebenen Voraussetzungen eintreten, oder wenn er den Eigenthümer des Unterpfandes, bezüglich seiner ganzen nach Maßgabe der Art. 72 und 78 durch die Hypothek versicherten Forderung befriedigt, oder geeigneten Falls die zu dieser Befriedigung nöthige Summe gerichtlich hinterlegt hat.

Durch Ausübung des Ablösungsrechtes tritt aber der ablösende Gläubiger, kraft des Gesetzes, in das Forderungsrecht des abgelösten Gläubigers ein, und es leiden auf ihn die Vorschriften des Art. 99 Anwendung.

Artikel 160.

Die Löschung der Hypothek an dem Gegenstande oder an dem Theil des Gegenstandes, welcher zu öffentlichen Zwecken verwendet worden ist (Art. 152 Nr. 5), kann stattfinden, sobald der Betrag der Entschädigung endlich (definitiv) bestimmt und die Entschädigungssumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung vollständig bei der Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt worden ist.

Diese hinterlegte Summe haftet den auf die Sache eingeschriebenen Gläubigern als Faustpfand in derselben Ordnung, in welcher ein Jeder derselben auf das Kaufgeld der Sache, wenn sie auf dem Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußert worden wäre, Anspruch hätte.

Artikel 161.

Wird ein Unterpfand im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußert (Art. 152 Nr. 6), so kann die Löschung aller darauf haftenden Hypotheken, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 109 Nr. 1 erfolgen, sobald aus einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde erhellt, daß der Pfandgläubiger die Versteigerung unbedingt genehmigt oder der Steigerer wegen des Steigpreises die Bedingung erfüllt, oder die Sicherheit geleistet hat, an welche die Genehmigung der Versteigerung vom Pfandgläubiger geknüpft worden ist.

Das gilt jedoch nur unbeschadet der Vorschrift, welche das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden für den Fall getroffen hat, wenn Hypothekareinschreibungen für solche Forderungen zu löschen sind, welche aus dem Erlöse der im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens veräußerten Unterpfänder ihre Befriedigung erhalten haben oder gar nicht oder nur theilweise befriedigt worden sind.

Artikel 162.

Ist auf den Verpfänder ein seiner Dauer nach beschränktes Eigenthum an der verpfändeten Sache übertragen worden (Art. 152 Nr. 7), so kann bei Wiederaufhebung oder Endigung dieses Eigenthums des Verpfänders die Löschung der Hypothek nur stattfinden, wenn der Veräußernde die Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 befolgt hat.

Digitized by Google

Artikel 163.

Die in Art. 152 unter Nr. 1—7 angeführten Gründe, aus welchen die Löschung der Hypothek stattfinden kann, gelten nur als Rechtstitel, kraft welcher der Betheiligte die Löschung zu verlangen berechtigt ist.

Dasselbe gilt für die Fälle, in welchen auf Löschung der Hypothek durch rechtskräftiges Urtheil erkannt oder ein Unterpfand freigegeben worden ist.

Die Hypothek selbst aber gilt nur dann erst als erloschen, wenn sie in dem Hypothekenbuch wirklich gelöscht worden ist.

Artikel 164.

Nur auf Verlangen Desjenigen, der aus irgend einem glaubhaft nachgewiesenen Grunde ein rechtliches Interesse an der Löschung einer Hypothek hat, sei es der Verpfänder oder der dritte Besitzer eines Unterpfandes oder Derjenige, welchem eine Nachhypothek oder ein anderes dingliches Recht an dem Unterpfande zusteht, darf eine Hypothek gelöscht werden. Die Löschung derselben ist nach den Bestimmungen zu bewerkstelligen, welche darüber in dem Gesetze, betreffend das Verfahren der Hypothekenbehörden, enthalten sind.

Artikel 165.

Kann die Löschung, auf welche der Betheiligte (Art. 164) anträgt, noch nicht vollzogen werden, entweder

1) weil die Vorschrift noch nicht erfüllt ist, welche das Gesetz über das Verfahren der Hypothekenbehörden für diese Fälle trifft; (wenn die Urkunde über den Hypothekentitel nicht beigebracht oder auch nicht einmal die beglaubigte urkundliche Erklärung des im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandgläubigers oder des statt desselben erweißenermaßen Berechtigten, daß die versicherte Forderung abgetragen oder erloschen sei, vorgelegt werden kann) oder
2) weil der Rechtsgrund zur Löschung noch gerichtlich bestritten ist,

so hat der Betheiligte, nach vorgängiger Bescheinigung des Löschungsgrundes, beziehungsweise der Thatsache, daß er auf Anerkennung des Löschungsgrundes bereits Klage erhoben habe, das Recht, einstweilen eine Vormerkung der Löschung im Hypothekenbuche zu verlangen.

Diese Vormerkung bewirkt, so lange sie nicht wieder gelöscht worden ist, daß der eingetragene Pfandgläubiger die betreffende Forderung auf einen Dritten gültig nicht übertragen kann.

Artikel 166.

Die in Gemäßheit des Art. 165 vollzogene Vormerkung kann gelöscht werden, entweder

1) wenn der Betheiligte, welcher die letztere erwirkt hat, die im Fall des Art. 165 Nr. 1

Digitized by Google

nach Vorschrift des Gesetzes über das Verfahren der Hypothekenbehörden erforderliche gerichtliche Verfügung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden und nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsgründen erstreckbaren, angemessenen Frist nicht erwirkt, oder

2) wenn der Pfandgläubiger eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene amtliche Ausfertigung eines Urtheils beigebracht hat, wodurch die Klage auf Anerkennung des Löschungsgrundes verworfen worden ist.

Artikel 167.

Wird der Vollzug einer Löschung oder einer Vormerkung derselben pflichtwidrig verweigert oder versäumt, während die Ungültigkeit der Einschreibung der betreffenden Hypothek oder das Dasein eines anderen gesetzlichen Löschungsgrundes rechtlich genügend nachgewiesen, beziehungsweise bescheinigt worden ist, so hat das zuständige Gericht den Vollzug der Löschung oder der Vormerkung auf Antrag des Betheiligten (Art. 165) zu verfügen, und derjenige, auf welchen inzwischen die Hypothek abgetreten worden ist, kann den Schuldner nur insofern in Anspruch nehmen, als eine Schuld desselben noch besteht.

Artikel 168.

Wird eine bereits vollzogene Löschung später durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt, so schadet diese Löschung nicht der Wirksamkeit der Hypothek, vielmehr kann letztere mit ihrem vorigen Rang wieder hergestellt werden.

Dritte Abtheilung.

Von dem Faustpfande.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung und von dem Umfange des Faustpfandes.

Artikel 169.

Als Faustpfand können nur bewegliche Sachen, wozu auch die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- und Privatschuldurkunden und dergleichen Zinsabschnitte (coupons) gehören, gegeben werden.

Ist eine Urkunde, auf deren Grund neue Zinsabschnitte in Empfang genommen werden können (Talon), zum Faustpfande gegeben worden, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese Zinsabschnitte.

Artikel 170.

Die wirkliche Bestellung des Faustpfandes an einer solchen Sache (Art. 169) geschieht durch Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes an den Gläubiger oder dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

Artikel 171.

Forderungen, über welche eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, können nicht verpfändet werden.

Die Verpfändung einer Forderung, worüber eine Schuldurkunde auf den Namen des Gläubigers ausgestellt ist, geschieht durch Uebergabe dieser Schuldurkunde an den Pfandgläubiger oder dessen Stellvertreter zum Zwecke der Einräumung des Pfandrechts.

Bei dem Eintritte des Nichtzahlungsfalls ist der Gläubiger berechtigt, die verpfändete Forderung für sich geltend zu machen und den Gegenstand derselben, wenn er in Geld besteht, so weit er reicht, oder so viel davon erforderlich ist, zur Tilgung der versicherten Schuld zu verwenden. Besteht der Gegenstand der Forderung nicht in Geld, sondern in beweglichen Sachen anderer Art, so nehmen diese nun die Eigenschaft als Faustpfänder an, sobald sie an den Faustpfandgläubiger übergeben worden sind.

Im Uebrigen gilt die Verpfändung als eine auf den Nichtzahlungsfall vom Pfandschuldner geschehene (bedingte) Abtretung (Cession), und ist nach den Grundsätzen über Abtretung der Forderungsrechte zu beurtheilen.

Ist die verpfändete Forderung durch Hypothek versichert, so muß, wenn die Verpfändung gegen den Pfandschuldner und gegen Dritte wirksam sein soll, der Vorschrift des Art. 92 Genüge geschehen sein.

Artikel 172.

Wird im Falle des Art. 171 die verpfändete Forderung fällig, während die versicherte Forderung noch eine künftige oder sonst unbestimmt ist, so kann der Pfandgläubiger, in Ermangelung einer anderen Uebereinkunft mit dem Verpfänder, verlangen, daß die Summe der verpfändeten Forderung zu dem Zwecke, um ihm als Faustpfand zu dienen, nach Vorschrift des Art. 178 in der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse eingezahlt werde.

Artikel 173.

Der verpfändbare Gegenstand (Art. 169) muß dem Verpfänder angehören. Im Uebrigen leiden die Vorschriften des Absatzes 2 und 3 des Art. 8 auch hier Anwendung.

Hat ein Gläubiger eine bewegliche Sache (Art. 169) von einer Person, welcher kein Verfügungsrecht über dieselbe zustand, in gutem Glauben zum Faustpfande erhalten, so ist gegen ihn die Eigenthumsklage bezüglich dieser Sache nicht zulässig, es sei denn, daß ihn bezüglich seiner Forderung der Eigenthumskläger befriedigt, oder, im Falle diese Forderung den coursmäßigen Werth der dafür verpfändeten, auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde übersteigt, diesen letzteren Werth bezahlt.

Digitized by Google

Ist aber die Sache, welche ein Gläubiger in gutem Glauben zum Faustpfand erhalten hat, eine gestohlene, verlorene oder geraubte, so kann sie, wenn sie nicht eine auf den Inhaber lautende Schuldurkunde ist, mit der Eigenthumsklage verfolgt werden.

Artikel 174.

Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verpfänders ist der Pfandgläubiger die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu verpfänden befugt.

Handelt der Pfandgläubiger gegen diese Bestimmung, so haftet er seinem Pfandschuldner für allen Schaden, welcher hieraus entstanden ist.

Artikel 175.

Willigt der Pfandschuldner in die Weiterverpfändung (Afterverpfändung) ein, so kann der Pfandgläubiger den Pfandgegenstand stets nur so weit, als er ihm selbst zu seiner Sicherheit verhaftet ist, einem Dritten gültig weiter verpfänden.

Artikel 176.

Das Faustpfand kann von dem Schuldner oder von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. Es gilt alsdann von diesem Dritten Alles, was wegen des Schuldners bestimmt ist.

Artikel 177.

Eine und die nämliche bewegliche Sache kann Einer oder mehreren Personen zusammen als Faustpfand gegeben werden. Im letzten Falle muß jedoch der Pfandgegenstand von einem der Gläubiger, statt aller, besessen oder einem von ihnen erwählten Dritten übergeben werden.

Artikel 178.

Wird eine Summe Geldes von einem Schuldner in die Großherzogliche Staatsschuldentilgungskasse zu dem Zwecke eingezahlt, um dem Staate als Dienst- oder andere Caution zu dienen, so geschieht die Bestellung des Faustpfandes durch Uebergabe der Hinterlegungsurkunde an den zu sichernden Gläubiger oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des Art. 171.

Artikel 179.

Die Vorschrift des vorstehenden Artikels leidet auch analoge Anwendung in dem Fall, in welchem eine Summe Geldes zur Sicherheit einer Standesherrschaft, Gemeinde, milden Stiftung oder einer sonstigen Privatperson an diese selbst, beziehungsweise an deren Kassen, verzinslich eingezahlt wird.

Artikel 180.

Wenn öffentliche Beamten oder Agenten von Versicherungsgesellschaften oder anderen Geschäfts-

Digitized by Google

betrieben eine Caution durch Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse oder in anderer Weise zu dem Zwecke geleistet haben, um einen Jeden zu sichern, sofern ihm etwa Forderungen daraus erwachsen, daß solche Angestellte in ihren Dienstverhältnissen sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, so hat ein solcher Gläubiger an der Caution und den Zinsen das Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers.

Artikel 181.

Jedem Gläubiger steht an denjenigen beweglichen Vermögensgegenständen seines Schuldners, deren Pfändung er im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung erwirkt hat, vom Augenblick der Pfändung an, das Vorzugsrecht eines Faustpfandgläubigers zu.

Artikel 182.

Ein Vorbehalt des Pfandrechts an einer beweglichen Sache, welche vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums bezweckenden Rechtsgeschäfts in fremde Hände gekommen ist, ist ungültig.

Artikel 183.

Dem Faustpfandgläubiger steht das Vorzugsrecht am Faustpfande nicht nur wegen seiner Hauptforderung, sondern auch wegen des Schadenersatzes, wegen der ihm etwa gebührenden gesetzlichen oder freiwillig zugesicherten Zinsen, sowie wegen der vom Schuldner zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der Art. 72 und 73 zu.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Faustpfandes.

Artikel 184.

Dem Faustpfandgläubiger gewährt das Pfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 178 und 180 gedachten Fälle, ein Recht des Besitzes des Pfandgegenstandes. Doch wird die Ersitzung des Verpfänders durch den Besitz des Faustpfandgläubigers nicht unterbrochen.

Artikel 185.

Der Faustpfandgläubiger hat, als solcher, kein Recht, das Faustpfand in irgend einer Weise zu gebrauchen oder zu benutzen, selbst wenn seine Forderung eine unverzinsliche ist. Es kann ihm jedoch diese Benutzung zu seiner Befriedigung von dem Schuldner dergestalt gültig überlassen werden, daß sie ihrem Betrage nach durch Vertrag genau bestimmt wird.

Dieser Betrag ist zuerst zur Deckung der Zinsen, des Schadenersatzes und der Kosten, sodann zur Abtragung des Kapitals zu verwenden.

Digitized by Google

Mißbraucht der Pfandgläubiger das Pfand, so kann der Pfandschuldner die gerichtliche Beschlagnahme desselben auf Kosten des Gläubigers verlangen.

Artikel 186.

Der Faustpfandgläubiger hat das ihm übergebene Faustpfand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zu bewahren, und haftet für Verlust und Verschlimmerung des Faustpfandes nach Maßgabe des bestehenden Rechts. Auch ist der Pfandgläubiger seinem Pfandschuldner für den durch den Afterpfandgläubiger verschuldeten Verlust und Verschlimmerung des Pfandgegenstandes zum Schadenersatze verpflichtet.

Dagegen hat der Schuldner dem Faustpfandgläubiger die nothwendigen Kosten zu ersetzen, die dieser auf die Erhaltung des Pfandgegenstandes verwendete, und das Pfandrecht erstreckt sich auch auf diese Kosten. Dies gilt auch von den nützlichen Verwendungen, insoweit sie mit Einwilligung des Schuldners gemacht worden sind oder letzterer sich dadurch zur Zeit der Rückgabe noch bereichert findet.

Artikel 187.

Dem Faustpfandgläubiger steht die Pfandklage auf Anerkennung seines Pfandrechts sowohl gegen den Verpfänder als gegen einen dritten Besitzer des Pfandgegenstandes, jedoch gegen diesen letzteren nur unter denselben Beschränkungen zu, unter welchen nach Art. 173 eine Eigenthumsklage gegen einen redlichen Pfandgläubiger zulässig ist.

Der Faustpfandgläubiger kann sich auch als Besitzer des Faustpfandes (Art. 184) zu seinem Schutze der entsprechenden Besitzklage bedienen.

Artikel 188.

Der Faustpfandgläubiger kann verlangen, daß er im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens aus dem Faustpfande befriedigt werde.

Der Fiskus ist jedoch befugt, die ihm gegen einen Kassenbeamten zustehende und von diesem rechtsgültig anerkannte Receßforderung von der durch diesen Beamten baar geleisteten Dienstcaution selbst in Abzug zu bringen.

Die Vorschrift des Art. 84 Abs. 2 und des Art. 91 leidet auch hier Anwendung.

Artikel 189.

Sind auf den Inhaber (au porteur) lautende Schuldurkunden Gegenstand des Pfandrechts, so hat der Gläubiger, außer dem in Art. 188 genannten Rechte, auch die Befugniß, die durch solche Urkunden verbrieften Forderungen, sobald sie fällig geworden sind, einzuheben und deren Betrag, so weit erforderlich, auf die Pfandschuld anzurechnen.

Digitized by Google

Diese Vorschrift gilt nicht nur von der verbrieften Hauptforderung, sondern auch von den dazu gehörigen Zinsabschnitten (coupons), welche zum Faustpfande eingesetzt worden sind.

Der Faustpfandgläubiger hat die Zinsen, welche er bezieht, zuerst auf die ihm etwa wegen der versicherten Forderung gebührenden Zinsen und etwaigen Kosten und den Ueberschuß auf das Kapital dieser Forderung zu verrechnen.

Artikel 190.

Wird im Falle des Art. 189 die Forderung aus der verpfändeten Schuldurkunde fällig, während die versicherte Forderung noch eine künftige oder sonst unbestimmt ist, so leidet die Vorschrift des Art. 172 auch hier Anwendung.

Artikel 191.

Der Verpfänder bleibt so lange, als durch die vom Faustpfandgläubiger gesetzmäßig erwirkte Veräußerung sein Eigenthum am Faustpfande nicht aufgehoben ist, Eigenthümer desselben; er kann jedoch, so lange die versicherte Forderung nicht gänzlich getilgt ist, über das Faustpfand ohne Einwilligung des Gläubigers gültig nur in so fern verfügen, als hierdurch dessen Rechte nicht verletzt werden.

Artikel 192.

Vor gänzlicher Tilgung der versicherten Forderung kann der Verpfänder das Faustpfand weder ganz noch theilweise vom Gläubiger zurückfordern.

Auch einer der Miterben des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann so lange, als die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht verlangen, daß ihm sein Antheil an dem Faustpfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf Einer der Miterben des Faustpfandgläubigers, der seinen Antheil an der Forderung empfangen hat, das Pfand zum Nachtheil der Miterben, die noch unbefriedigt sind, nicht zurückgeben.

Artikel 193.

Ist im Fall, da eine und die nämliche bewegliche Sache Mehreren zusammen verpfändet wurde (Art. 177), die Uebereinkunft getroffen worden, daß einer der Pfandgläubiger bezüglich seiner Befriedigung dem Anderen vorgehen soll, so hat der vorgehende Pfandgläubiger, sobald er vom Pfandschuldner befriedigt worden ist, den Besitz des Pfandes ausschließlich dem noch unbefriedigten nachgehenden Pfandgläubiger zu überlassen.

Artikel 194.

So lange die Forderung des Pfandgläubigers noch nicht getilgt worden ist, hat der Afterpfandgläubiger, auch wenn er seiner eigenen Forderung wegen vollständig befriedigt worden ist, kein Recht, den Pfandgegenstand ohne Einwilligung des Pfandgläubigers dem Pfandschuldner auszuliefern.

Digitized by Google

Artikel 195.

Der Faustpfandgläubiger ist nicht befugt, den Pfandgegenstand wegen einer ihm gegen den Schuldner zustehenden anderen Forderung, als wofür das Faustpfand eingesetzt worden ist, zurückzubehalten, es sei denn, daß er wegen einer solchen anderweiten Forderung einen Arrest auszuwirken berechtigt wäre.

Artikel 196.

Auch andere Gläubiger können, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 197 auf den gerichtlichen Angriff der zum Faustpfande gegebenen Gegenstände antragen, um aus Demjenigen, was nach Tilgung der durch dieses Pfandrecht bevorzugten Forderung übrig bleibt, ihre Befriedigung zu erlangen.

Es leiden jedoch in solchem Fall die Bestimmungen des Art. 107 wegen des Zuschlags Anwendung.

Artikel 197.

Ist das Faustpfand zur Sicherheit einer Forderung gegeben worden, von welcher es ungewiß ist, ob dieselbe demnächst wirklich zum rechtlichen Dasein gelangen, und von welchem Betrag sie sein werde, so können andere Gläubiger von dem in Art. 196 erwähnten Rechte nur unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 109 Nr. 2 Gebrauch machen.

Die für die Pfandforderung vorsorglich angelegte Summe haftet dann ebenfalls als Faustpfand für die nachgehenden Forderungen, und diese können, wenn in der Folge die vorgehende Forderung sich entweder gar nicht oder nicht in dem vorsorglich (eventuell) angenommenen Betrage verwirklicht, aus dem, was von diesem letzteren verfügbar bleibt, nach ihrer Rangordnung befriedigt werden.

Artikel 198.

Wer das Geld zu einer durch Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse geleisteten Dienstcaution oder einer anderen Caution dargeliehen hat, erhält an der Cautionssumme, die nach völliger Befriedigung der dadurch versicherten Forderung übrig bleibt, wegen dieses Darlehens das Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers, vorausgesetzt, daß entweder gleichzeitig mit der Einzahlung der Dienst- oder einer andern Caution, oder doch vor dem Erlöschen derselben, der Name des Darleihers und die Größe des Darlehens in einer, mit der Unterschrift des Schuldners und Gläubigers versehenen öffentlichen oder in Ansehung der Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde, welche die Einräumung des Pfandrechts enthält, bei der Staatsschuldentilgungskasse angezeigt und diese Anzeige in den Büchern dieser Kasse vorgemerkt ist.

Unter dieser Voraussetzung hat der Darleiher auch wegen der Zinsen des Darlehens dasselbe Vorzugsrecht an den Zinsen des Cautionskapitals, so lange solche nicht wegen der durch die Caution versicherten Forderung in gerichtlichen Beschlag genommen, beziehungsweise auf Antrag der zuständigen fiskalischen Behörde von der Staatsschuldentilgungskasse eingehalten werden. (Art. 188 Abs. 2.)

Artikel 199.

Die in Art. 180 und in Art. 198 erwähnten Gläubiger können aus ihrem Unterpfande vor-

Digitized by Google

zugsweise, und ohne sich beim Vermögensverfall des Verpfänders in das Gantverfahren mit anderen Gläubigern einzulassen, ihre Befriedigung verlangen.

Dasselbe Recht steht auch dem Staate hinsichtlich der ihm geleisteten Cautionen zu, an den durch Baarzahlungen in die Staatsschuldentilgungskasse geleisteten Cautionen, jedoch erst alsdann, wenn dieselben in die hierzu bestimmten Bücher der Kasse eingeschrieben worden sind.

Artikel 200.

Ein gleiches Absonderungsrecht (Art. 199) steht auch anderen Faustpfandgläubigern in Ansehung ihres Faustpfandes wegen ihrer versicherten Haupt- und Nebenforderung (Art. 183) unter der Voraussetzung zu, daß eine über die Verpfändung errichtete Urkunde, welche die Bezeichnung des Schuldners und Gläubigers, den Rechtsgrund und den Kapitalbetrag der Forderung und eine Beschreibung der zum Faustpfande eingehändigten Gegenstände enthält, vom Schuldner und Gläubiger unterzeichnet, und öffentlich errichtet oder hinsichtlich der Unterschrift und des Datums gehörig beglaubigt ist, dem Hypothekenbeamten des Bezirks, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, übergeben und in das dazu bestimmte Register eingeschrieben worden ist.

Ist es ungewiß, ob die zu versichernde Forderung zum rechtlichen Dasein komme oder von welchem Betrag sie sein werde, so muß vorsorglich (eventuell) eine Summe in der Urkunde bezeichnet sein, auf welche dann das Vorzugsrecht nach Maßgabe des Art. 72 und 73 sich erstreckt.

Artikel 201.

Das Absonderungsrecht eines Faustpfandgläubigers erlöscht mit der Löschung des in Art. 200 gedachten Eintrags. Diese Löschung kann der Schuldner nur auf Vorlage einer öffentlichen oder in Ansehung ihrer Unterschrift gehörig beglaubigten Urkunde über die Erlöschung des Faustpfandrechts (Art. 202) oder über die Einwilligung des Faustpfandgläubigers zur Löschung des Absonderungsrechts verlangen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlöschung des Faustpfandes.

Artikel 202.

Das Faustpfandrecht erlöscht, wenn der Pfandgegenstand ganz untergeht, oder mit dem Ablaufe der Zeit, für welche derselbe zum Pfande gegeben worden ist, oder durch Ersitzung der Freiheit, oder wenn einer der in Art. 152 unter Nr. 1 bis 7 genannten Erlöschungsgründe eintritt.

Es gelten jedoch für einzelne dieser Fälle noch folgende nähere Bestimmungen:

Artikel 203.

Durch Ersitzung der Freiheit erlöscht ein Faustpfandrecht, welches nicht nach Art. 200 in dem öffentlichen Register eingetragen ist, wenn Jemand in dem zur Ersitzung des Eigenthums geeigneten Besitze der verpfändeten Sache während der gesetzlichen Ersitzungszeit sich befunden hat, ohne von dem Dasein des Pfandrechts Kenntniß zu haben.

Digitized by Google

Artikel 204.

Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Faustpfandes gilt ebenso als Entsagung auf das Pfandrecht, wie die Thatsache, daß der Gläubiger den Pfandgegenstand oder im Fall des Art. 171, 178, 179, 180 die Schuldurkunde seinem Pfandschuldner ohne Vorbehalt seines Pfandrechts zurückgibt. Dieser Vorbehalt verleiht dem Faustpfandgläubiger nur das Recht, von dem Schuldner die Rückgabe jenes Gegenstandes zum Zwecke der Erneuerung des Pfandrechts zu verlangen, äußert jedoch Dritten gegenüber keine Wirkung.

Im Uebrigen gelten auch hier die Vorschriften der Art. 156 und 158.

Artikel 205.

Mit dem Wiederaufleben der erloschenen Forderung lebt auch das dafür bestellte Faustpfandrecht wieder auf, wenn der Gläubiger dem Schuldner nicht vorher schon das Faustpfand zurückgegeben hat.

Auch kann der Schuldner die Rückgabe des Faustpfandes von dem Gläubiger im Fall des Art. 154 wegen Erlöschung der alten Hauptforderung nicht verlangen.

Artikel 206.

Erwirbt der Faustpfandgläubiger das Eigenthum an dem in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand, so kann im Fall des Art. 193 ein nachgehender Faustpfandgläubiger gegen ihn sein Pfandrecht nur unter den Voraussetzungen des Art. 159 geltend machen, so weit solche auf das Faustpfand anwendbar sind.

Artikel 207.

Hatte der Verpfänder ein seiner Dauer nach beschränktes Eigenthum an dem Pfandgegenstande, so hört mit Endigung des Eigenthums des Verpfänders auch das Pfandrecht des Gläubigers auf, wenn der letztere bei Erwerbung des Pfandrechts von der Beschränkung des Eigenthumsrechts des Verpfänders Kenntniß hatte.

Artikel 208.

Die Vorschriften der Art. 160 und 161 gelten auch für das Faustpfand, so weit sie hierauf Anwendung leiden können.

Artikel 209.

Die in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Bestimmungen sind auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, auf landesherrlich concessionirte Creditanstalten, und auf Handelsgeschäfte nur in so weit anwendbar, als nicht bezüglich derselben hiervon abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder landesherrlich bestätigten Statuten bestehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Digitized by Google

Gesetz,

die Rangordnung der Gläubiger betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz über die Rangordnung der Gläubiger für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen hiermit zu erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Wer als Schuldner persönlich haftet, ist verpflichtet, seine Verbindlichkeiten durch sein gesammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu erfüllen, in so weit nicht gewisse Sachen durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hiervon ausgenommen sind.

Artikel 2.

Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinsame Befriedigungsmittel für alle seine Gläubiger. Der Erlös aus der Substanz und den Früchten desselben ist unter sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen zu vertheilen, in so weit nicht rechtmäßige Gründe vorhanden sind, einen Gläubiger dem anderen vorgehen zu lassen.

Artikel 3.

Die rechtmäßigen Gründe eines solchen Vorzugs (Art. 2) sind die Hypothek, das Faustpfand und die Priviligien.

Artikel 4.

Bezüglich der Hypothek und des Faustpfandes gelten die in dem Gesetze vom Pfandrechte enthaltenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Das Privileg ist ein Recht, vermöge dessen die damit versehene Forderung, ihrer Beschaffenheit wegen (privilegium causae), kraft des Gesetzes anderen Forderungen vorgeht.

Artikel 6.

Das Privileg ist entweder ein einfaches, wenn die privilegirte Forderung nur den mit keinerlei Vorzug verbundenen Forderungen vorgeht (privilegium exigendi), oder ein ausgezeichnetes, wenn die privilegirte Forderung den Vorzug vor den mit einfachem Privileg versehenen Forderungen hat.

Die ausgezeichneten Privilegien sind entweder allgemeine, wenn sie sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners erstrecken, oder besondere, wenn sie nur auf gewisse Vermögensgegenstände desselben beschränkt sind.

Artikel 7.

Von den ausgezeichneten Privilegien geht nur das nach Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes auf der hypothecirten Liegenschaft ruhende Privileg der Hypothek vor.

Die auf einen bestimmten Vermögensgegenstand sich beziehenden Privilegien (besondere Privilegien) können nie zum Nachtheil des für denselben Gegenstand berechtigten Faustpfandgläubigers geltend gemacht werden.

Artikel 8.

Das Privileg gilt für die Hauptschuld, Zinsen, Schadenersatz und Kosten Maßgabe nach der Vorschrift des Art. 72 des Gesetzes vom Pfandrechte.

Artikel 9.

Ein Privileg kann, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise das Gegentheil bestimmt (Art. 15), nur so lange geltend gemacht werden, als die Gegenstände noch nicht von dem Schuldner veräußert und dem neuen Erwerber übergeben sind.

Wird jedoch ein solcher veräußerter Gegenstand oder dessen Preis durch den privilegirten oder durch einen anderen Gläubiger vermöge des ihm zustehenden Rechts, Veräußerungen des Schuldners unter gewissen Umständen anzufechten, wieder zurückgebracht, so tritt auch das Privileg mit Rücksicht hierauf wieder in Wirksamkeit.

Artikel 10.

Wer kraft des Gesetzes in die Forderung eines Gläubigers eintritt, oder dieselbe auf andere Art von ihm erwirbt, kann, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 99 des Gesetzes vom Pfandrechte,

Digitized by Google

für diese Forderung ein jedes Vorzugsrecht, welches wegen derselben dem Gläubiger zur Zeit des Ueberganges zustand, anstatt und an der Stelle desselben geltend machen.

Artikel 11.

Die Ansprüche, welche nach dem Ausbruche der Gant über das Vermögen eines Schuldners geltend gemacht werden, begründen entweder ein Absonderungsrecht, oder sie sind mit Rücksicht auf die vorgenannten Vorzugsrechte (Art. 3) nach den Grundsätzen über die Vertheilung der eigentlichen Gantmasse zu befriedigen.

Artikel 12.

Alle Personen, deren Eigenthum sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, oder denen dingliche Rechte an Sachen des Schuldners zustehen, können jenes und diese, ohne sich in das Gantverfahren einzulassen, vor allen, selbst den bevorzugtesten, Gantgläubigern des Schuldners nach den darüber bestehenden Rechtsnormen geltend machen.

Diese Vorschrift leidet jedoch auf Hypothekargläubiger nur in so fern Anwendung, als sie an einer in der Gantmasse sich befindenden Sache ein Pfandrecht nicht von dem ihnen persönlich nicht verpflichteten Gantschuldner selbst, sondern von einem früheren Eigenthümer dieser Sache, bevor solche in das Eigenthum des Gantschuldners gelangt ist, erworben haben.

Artikel 13.

In wie weit einzelne Gläubiger verlangen können, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des Vermögens des Schuldners, ohne deren Vermischung mit den übrigen Vermögensgegenständen desselben, und ohne sich in das Gantverfahren mit anderen Gläubigern einzulassen, ihre Befriedigung zu fordern, ist nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden.

Artikel 14.

Die Rangordnung der Gläubiger, welche Befriedigung aus der Gantmasse zu fordern haben, wird durch folgende Hauptklassen bestimmt:

I. Vor allen anderen Forderungen sind zu befriedigen die auf Grundstücken haftenden öffentlichen und anderen Abgaben, wie solche in Art. 15 einzeln bezeichnet sind, und die durch Hypothek versicherten Forderungen, zu welchem Zweck aus den verhafteten Gegenständen Specialmassen gebildet werden.

Nächstdem sind zu befriedigen:

II. diejenigen Forderungen, welche nach Art. 19 bis 21 mit einem ausgezeichneten Privileg versehen oder durch ein Pfandrecht an beweglichen Vermögensgegenständen des Schuldners versichert sind; nach diesen

Digitized by Google

III. die mit einem einfachen Privileg versehenen Forderungen (Art. 22), und endlich

IV. die übrigen Forderungen. Zu diesen gehören auch die Forderungen, für welche eine Hypothek, ein Faustpfandrecht oder ein Privileg besteht, hinsichtlich desjenigen Betrags dieser Forderungen, welcher nicht vermöge dieser Vorzugsrechte getilgt ist.

Ueber die Tilgung der Gantkosten bestimmen die Prozeßgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere von den einzelnen Klassen der Gläubiger.

1) Klasse I.

Artikel 15.

Für den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres haben folgende Forderungen ein besonderes Privileg:

1) die Grundsteuer und die dem Grundsteuerkapitale zur Last fallenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen auf die Liegenschaft, welche diesen Abgaben unterworfen ist;
2) die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums auf das versicherte Gebäude und die dazu gehörige Hofraithe;
3) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten, und
4) diejenigen Grundrenten, welche Gemeinden oder andere Berechtigten für verwandelte Zehnten oder für abgelöste Grundlasten von den Pflichtigen zu erheben haben;
5) die von Erbpächtern, Erbleihträgern, Erbzinsleuten (Emphyteuten) und Landsiedeln, als solchen, an den Obereigenthümer zu entrichtenden jährlichen Abgaben und sonstigen Grundlasten,

auf die Liegenschaften, von welchen diese Renten oder sonstigen Abgaben zu entrichten sind.

Diese Privilegien erstrecken sich zugleich auf die Früchte der betreffenden Liegenschaft und auf die Zinsen nach Maßgabe der Art. 51 bis 55 des Gesetzes vom Pfandrechte.

Sie gehen den auf den betreffenden Gegenständen haftenden Hypotheken vor, und können als dingliche Rechte gegen jeden dritten Besitzer dieser Gegenstände geltend gemacht werden.

Sind verschiedene Arten der vorstehend unter Nr. 1—5 erwähnten Abgaben von derselben Liegenschaft zu entrichten, so werden sie in der Ordnung bezahlt, in welcher sie oben unter den einzelnen Nummern vorkommen.

Artikel 16.

Der Gläubiger der in Art. 15 Nr. 1—5 genannten Forderungen kann, ungeachtet der Be-

Digitized by Google

schränkung seines Vorzugsrechts auf den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres, die nach der Beschlagnahme fällig werdenden Abgaben vorzugsweise vor allen Gläubigern aus den Früchten der Sache, auf welcher jene haften, oder aus dieser selbst, als dingliche Lasten verlangen.

Artikel 17.

Wegen Rückständen aus früherer Zeit, als der in Art. 15 genannten, kann kein dritter Besitzer, als solcher, fernerhin in Anspruch genommen werden. Alle etwa vorhandenen, entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind ausdrücklich aufgehoben.

Das Gesetz vom 10. Februar 1824, die Entrichtung der fiskalischen Grundzinsen betreffend, ist aufrecht erhalten, die Verfügungen in den Art. 3 und 4 desselben aber, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, modificirt.

Artikel 18.

Nach Befriedigung der im Art. 15 erwähnten besonders privilegirten Gläubiger sind die durch Hypotheken versicherten Forderungen, und zwar eine jede nach Maßgabe der Art. 72, 73, 94 bis 97, 116 ff. des Gesetzes vom Pfandrechte, aus dem Erlöse der zu ihrer Sicherheit verpfändeten Gegenstände und aus den Zinsen desselben abzutragen, so weit hierzu der Erlös und die Zinsen davon ausreichen.

Bleibt von dem Erlöse noch Etwas übrig, so fällt dieses der gemeinen Masse zu.

2) Klasse II.

Artikel 19.

In der Klasse II. sind vor Allem folgende Forderungen, mit denen ein ausgezeichnetes allgemeines Privileg am ganzen Vermögen des Schuldners verbunden ist, zu tilgen:

1) die Forderungsrechte, welche aus den von einer landesherrlich concessionirten Zettelbank ausgegebenen Banknoten den Inhabern derselben an dem Vermögen dieser Bank zustehen;
2) die vor Ausbruch der Gant entstandenen, den Verhältnissen angemessenen Begräbnißkosten des Schuldners und derjenigen seiner Angehörigen, welche er beerdigen zu lassen gesetzlich verpflichtet ist;
3) die Kosten der Krankheit, an welcher der Schuldner, oder einer seiner vorgenannten Angehörigen (Nr. 2) gestorben ist, insofern diese Kosten nicht vor den letzten sechs Monaten, vom Ausbruche der Gant an gerechnet, entstanden sind.
4) das Lohn- und Kostgeld des Gesindes, der Geschäfts- und Handwerksgehülfen, insofern die Klage darauf noch nicht verjährt ist;
5) die Forderungen, welche den Minderjährigen, ferner den wegen Raserei, Wahnsinn oder

Digitized by Google

Blödsinn oder wegen Verschwendung unter Curatel gestellten, aus dem vormundschaftlichen Verhältniß gegen ihre Vormünder oder Curatoren zustehen;

6) die directen Steuern, die nach dem Steuerfuße zu entrichtenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen, und die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums;

7) diejenigen indirecten Staatsauflagen, welche in bestimmten Perioden (monatlich, vierteljährig) zu entrichten sind, mag diese Entrichtungsart im Gesetz, oder durch gesetzlich autorisirte Vereinbarung über periodisch zu entrichtende Aversionalsummen bestimmt sein; ferner die übrigen indirecten Staatsauflagen (Art. 21 Nr. 1) alsdann, wenn der Pflichtige solche nicht alsbald, sondern nur in gesetzlich, oder auf sein Nachsuchen von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zahlterminen abzutragen hat;

8) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten;

9) diejenigen Grundrenten, welche Gemeinden oder andere Berechtigte für verwandelte Zehnten oder für abgelöste Grundlasten von den Pflichtigen zu erheben haben.

Die unter Nr. 5—9 erwähnten Forderungen haben dieses Privileg übrigens nur insofern, als sie aus dem laufenden oder zunächst vorhergehenden Jahre herrühren.

Die unter Nr. 6, 8 und 9 gedachten Abgaben und Renten haben das bezeichnete Privileg nur, in so weit sie nicht in der Klasse I. bezahlt worden sind.

Der Vorzug unter diesen privilegirten Forderungen richtet sich nach der Ordnung, unter welcher sie nach den einzelnen vorstehenden Nummern aufgeführt sind. Mehrere Gläubiger unter derselben Nummer kommen gleichzeitig und im Verhältnisse der Größe ihrer rückständigen Forderungen zum Bezuge.

Eine analoge Anwendung dieser Vorzugsrechte auf Fälle ähnlicher Art ist unzulässig.

Artikel 20.

Nachdem die im vorstehenden Artikel bezeichneten, allgemein privilegirten Gläubiger ihre Befriedigung erlangt haben, sind ferner in der Klasse II. abzutragen:

1) die durch Faustpfänder versicherten Forderungen;

2) diejenigen Forderungen, mit welchen nach Maßgabe des nachstehenden Art. 21 ein besonderes Privileg verbunden ist. (Vergl. Art. 7 Abs. 2.)

Jeder dieser Gläubiger (Nr. 1 und 2) ist in nachfolgender Ordnung (Art. 21) aus dem Erlöse des Gegenstandes, auf welchen sein Vorzugsrecht lautet, zu befriedigen, in soweit dieser Erlös reicht, und in so fern nicht der Betrag, mit welchem diese Forderungen hiernach zum Bezug kommen würden, durch die Tilgung der im vorhergehenden Artikel erwähnten, allgemein privilegirten Forderungen vermindert oder ganz erschöpft worden ist.

Digitized by Google

Artikel 21.

Die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 2 erwähnten Forderungen sind folgende. Ein besonderes Privileg haben nämlich:

1) diejenigen indirecten Staatsauflagen, welche nicht periodisch, sondern bei gewissen, im Gesetze bestimmten Veranlassungen einmal oder mehrmal an die Staatskasse zu entrichten sind, wie namentlich Zoll-Durchgangsgebühren, Trankſteuern, auf die Sachen, von welchen diese Auflage zu entrichten ist, insofern diesen Forderungen nicht das in Art. 19 unter Nr. 7 bezeichnete allgemeine Privileg zu Statten kommt.
2) die Pachtgeldforderungen wegen des Rückstandes von 2 Jahren
   a) auf Alles, was von dem Pachter selbst oder von Andern für ihn auf das Pachtgut eingebracht ist, vorausgesetzt, daß es ihm eigenthümlich gehört;
   b) auf das, was er auf dem Pachtgut für sich erzeugt hat;
   c) auf die vom Boden oder Stamme getrennten oder noch nicht getrennten Früchte aus dem Pachtgute;
3) die Miethgeldsforderung wegen des Rückstandes von einem Jahre auf Alles, was von dem Miether selbst oder von Anderen für ihn in die Miethwohnung eingebracht ist, wenn es ihm eigenthümlich gehört;
4) die Forderungen der Gastwirthe an Reisende für Wohnung und Zehrung auf die von dem Reisenden in den Gasthof eingebrachten ihm angehörigen Gegenstände;

Die unter Nr. 2, 3 und 4 gedachten Privilegien können nur gegen solche der daselbst genannten Gegenstände ausgeübt werden, welche zur Zeit der erfolgten gerichtlichen Beschlagnahme oder des Ausbruchs der Gant sich noch in oder auf dem Pachtgute, beziehungsweise in der Miethwohnung oder dem Gasthof befanden.

3) Klasse III.

Artikel 22.

In der Klasse III. sind folgende einfach privilegirte Gläubiger zu befriedigen:

1) Alle nicht schon in Art. 19 unter Nr. 5 genannte Personen, welche Ansprüche an ein curatorisch verwaltetes Vermögen haben, hinsichtlich der ihnen aus der Verwaltung gegen den Curator oder Verwalter zustehenden Forderungen.
2) die Kinder für diejenigen Forderungen, wegen welcher ihnen, nach Inhalt des Art. 15 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom Pfandrechte, Hypothektitel zustehen;
3) die Ehefrauen für diejenigen Forderungen, zu deren Sicherheit ihnen nach Art. 15 Nr. 3, desselben Gesetzes ein Hypothektitel zusteht.

Die unter Nr. 2 und 3 genannten Personen haben dieses Vorzugsrecht jedoch nur insofern

Digitized by Google

als sie aus den Gegenständen, auf welchen ihre Hypotheken haften, gar keine, oder keine volle, oder darum keine Befriedigung erhalten haben, weil ihre Hypothektikel nicht eingeschrieben worden.

Der Umfang sämmtlicher einfacher Privilegien ist übrigens nach Art. 8 zu bemessen.

Reicht die Gantmasse zur Befriedigung sämmtlicher einfach privilegirter Gläubiger nicht aus, so geschieht die Theilung unter ihnen nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen.

4) Klasse IV.

Artikel 23.

Was für die Gläubiger der Klasse IV. übrig ist, wird unter ihnen nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, so weit es dazu erforderlich ist, vertheilt.

Nur Geldstrafen wegen Verbrechen und Vergehen werden allen anderen Forderungen, Zinsen und Kosten nachgesetzt. Conventionalstrafen dagegen haben die Rechte der übrigen Forderungen.

Artikel 24.

Das gerichtliche Verfahren gegen Schuldner im Allgemeinen und insbesondere auch in Sachen, in welchen es sich um Vorzugsrechte der Gläubiger handelt, richtet sich, in so weit als das gegenwärtige Gesetz nicht darüber bestimmt, nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Auch richtet sich das Zwangsverfahren zur Einbringung von Steuern und anderen Leistungen, welches Administrativbehörden nach den bestehenden Gesetzen auszuüben befugt sind, nach dem bestehenden Rechte.

In keinem Falle kann aber aus diesen Gesetzen irgend ein Vorzugsrecht, welches nicht in dem gegenwärtigen Gesetze gegeben ist, begründet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Digitized by Google

Gesetz,

die Privathypotheken und Generalhypotheken betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Von dem Tage an, mit welchem die von Uns über das Pfandrecht und über die Rangordnung der Gläubiger erlassenen Gesetze im Regierungsblatte erscheinen, können keine Privat- oder gleichsam öffentliche General- oder Special-Hypotheken mehr gültig bestellt werden.

Auch ist von diesem Tage an eine öffentliche (gerichtliche) Bestellung einer General-Hypothek unzulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. September 1858.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemarkung „Berstädter Mark" zum Bezirke des Großherzoglichen Landgerichts Nidda betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. zu verfügen geruht, daß die Gemarkung: „Berstädter Mark" von dem Bezirke des Landgerichts Hungen und dem des Ortsgerichts Berstadt losgetrennt, und dem Bezirke des Landgerichts Nidda, sowie dem des Ortsgerichts Bisses zugetheilt werde.

Darmstadt, den 9. September 1858.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Personenannahmestelle für den Worms-Alzeyer Postwagen zu Dalsheim betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. in Nr. 19 des Regierungsblatts, Abschnitt III., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Dalsheim eine Personenannahmestelle hergestellt und für diese nachstehende Personentaxe vorgeschrieben worden ist:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes auf dem Postcurse zwischen Alzey und Worms bei der Personenannahmestelle zu Dalsheim.

Es zahlt eine Person:

zwischen Dalsheim und	Alzey	26	kr.
„ „ „	Flomborn	14	„
„ „ „	Ober-Flörsheim	12	„
„ „ „	Nieder-Flörsheim	9	„
„ „ „	Pfeddersheim	18	„
„ „ „	Pfiffligheim	28	„
„ „ „	Worms	36	„

Anmerkung.

Nach und von Dalsheim ist den Reisenden nur die Mitnahme von Handgepäck bis zum Ge-

Digitized by Google

sammtgewicht von 30 Pfund, welches im Personenraum des Wagens ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann, gestattet.

Darmstadt, den 26. August 1858.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Eichelsachsen für 1858 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 27. d. M. die Nichterhebung der zwei letzten Ziele der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Eichelsachsen im Betrag von 430 fl. 30 kr. genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schotten, den 31. August 1858.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
v. Starck.

Bekanntmachung,

die Erhebung des von den Besitzern der Schwalheimer Höfe zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Herstellung der kirchlichen Gebäude zu Ober-Widdersheim, im Kreise Nidda, betreffend.

Die Besitzer der Schwalheimer Höfe, Bürgermeisterei Unter-Widdersheim, haben zu der im Jahr 1855 und 1856 stattgehabten Reparatur der geistlichen Gebäude zu Ober-Widdersheim, einschließlich der Registerfertigungs- und Hebgebühren, einen Beitrag von 222 Gulden 23½ Kreuzer zu leisten, welcher nach zuvor eingeholter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Gesammtsteuerkapital der Schwalheimer Hofbesitzer ausgeschlagen werden soll und wovon es auf 1 Gulden Steuercapital einen Beitrag von 5,4257 Kreuzer erträgt.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitrag alsbald zu leisten ist.

Nidda, am 26. August 1858.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.
Dr. Rautenbusch.

Digitized by Google

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 10. September 1858 ist der Adam Schmitt, Winzer aus Büdesheim, geboren am 7. Juli 1814, Sohn der zu Büdesheim verlebten Eheleute Heinrich Joseph Schmitt und Katharina Ottilie, geb. Frey, definitiv für abwesend erklärt worden.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landes-Universität zu Gießen sind am Schlusse des Sommersemesters 1858 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem stud. philol. Carl Oßwald aus Mainz der erste Preis,
2) dem stud. philol. Philipp Hangen aus Worms der zweite Preis,
3) dem stud. philol. Heinrich Grah aus Mainz der dritte Preis.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 8. September dem Johann Philipp Eibert zu Seeheim zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Egner" zu führen.

Ertheilung eines Erfindungspatents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 6. September dem Kaufmann Balthasar Schröder und dem Chemiker Dr. August Rautert zu Mainz ein Erfindungspatent auf die durch Beschreibung näher erläuterte Fabrikationsmethode zur Darstellung von Hopfenextract und Hopfenöl für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 3. September den Ministerial-Registrator, Archivrath Dr. Wilhelm Ludwig Follenius bei dem Ministerium der Finanzen, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner geleisteten langjährigen treuen Dienste, und
2) am 6. September den Präsidenten am Bezirksgerichte Alzey Friedrich Stephani auf Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Beerbach, im Kreise Darmstadt, mit einem Gehalte von 1370 fl.

Digitized by Google

Digitized by Google

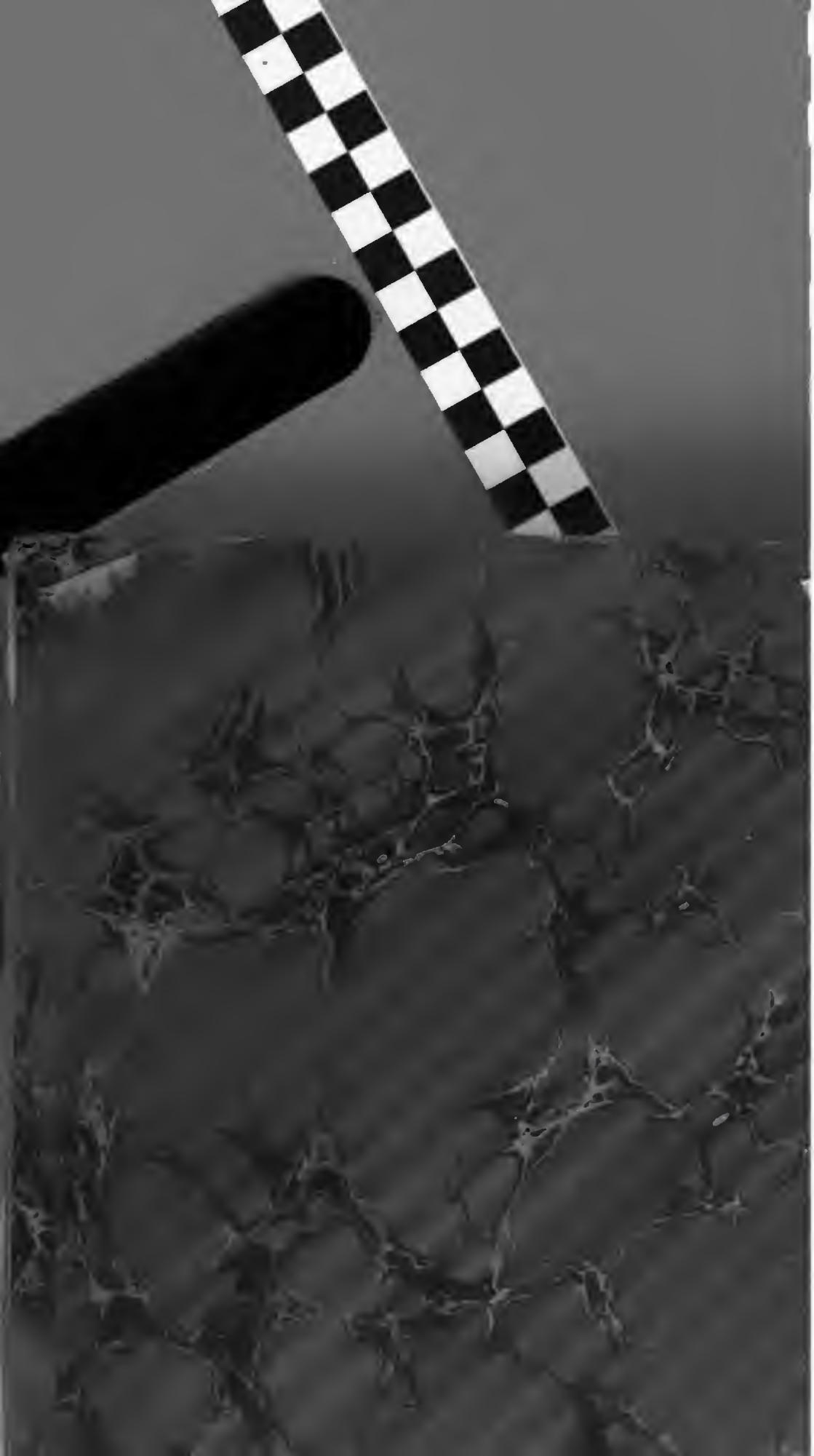

Digitized by Google

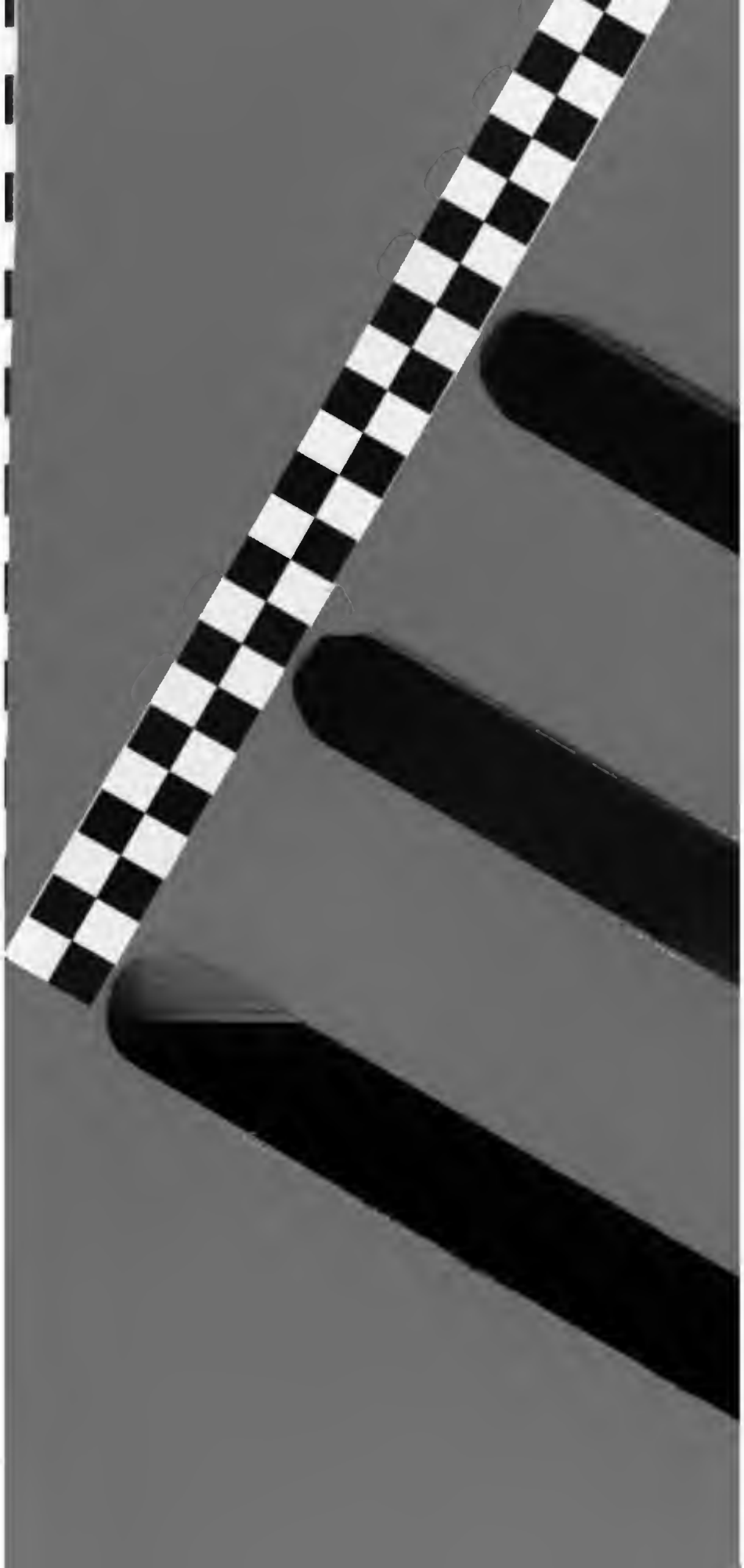

Digitized by Google